Protokoll 2. Gemeinderatssitzung – 25.05.2021

Der Vorsitzende eröffnet die 2. Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2021 um 19:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Er begrüßt die anwesenden Zuhörer, sowie den Amtsleiter Peter Mittmannsgruber.

Der Vorsitzende verweist auf § 64 der OÖ Gemeindeordnung, wonach Mitglieder des Gemeinderates ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen und diese am Beginn der Beratung des jeweiligen TOP selbstständig zu erklären haben.

Weiters weist er auf die Bestimmungen der aktuellen COVID-Verordnung hin.

BGM Walter Reinthaler stellt fest, dass

die **2. Sitzung des Gemeinderates 2021 entgegen dem Sitzungsplan** am **17.05.2021** einberufen wurde,
die Verständigung hierzu gem. vorliegendem Zustellnachweis an alle Mitglieder elektronisch oder persönlich am **17.05.2021** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel und auf der Gemeinde-homepage am gleichen Tage kundgemacht wurde,

- die Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom **02.02.2021** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden aufgelegen ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Niederschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können, andernfalls das Protokoll als angenommen betrachtet wird.

- Ich verweise als Vorsitzender auf § 64 der OÖ Gemeindeordnung, wonach Mitglieder des Gemeinderates ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen und dies am Beginn der Beratung des TOP zu erklären haben.

- **Weiters wird auf die Bestimmungen der aktuellen COVID-Verordnung hingewiesen.**

Abänderungen zur Tagesordnung:

( ) **<u>Geheime Beratung</u>**

Ich stelle den Antrag, diesen TOP gem. § 53 Abs 2 unter **<u>Ausschluss der Öffentlichkeit</u>** in geheimer Sitzung im Anschluss an diese Sitzung zu beraten.

- (Antrag BGM oder mindestens 3 GMR und Beschluss des GMR)

( ) **<u>Änderung der Tagesordnung:</u>**
Der **TOP** wird gem § 46 Abs 4 OÖGmdO vor Eintritt in die Tagesordnung von dieser abgesetzt

- (durch Bgm, vor Eintritt in die TO)

(X) **<u>Dringlichkeitsanträge:</u>**

Es wurde ein Dringlichkeitsantrag der Fraktion ÖVP fristgerecht eingebracht, der zur Abstimmung gelangt.

An die

Gemeinde Ort im Innkreis

Gemeindeamt Ort i. I.
EPZ:
Eingel. am 21. Mai 2021
Bem. | 1 | 2 | 3

Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Reinthaler,

die ÖVP Ort im Innkreis ersucht Sie, folgenden Gegenstand als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung der GR-Sitzung am 25.Mai 2021 aufzunehmen:

Aufforderung an den Bürgermeisten zu direkten Gesprächen mit dem Land OÖ betreffend Umwidmung des Betriebsbaugebietes Reichersberg und die daraus entstehenden Nachteile für Ort im Innkreis

Begründung:

Die Gemeinde Ort ist ein leidtragender Ort durch die Aufgaben bzw. Belästigungen, die die Gemeindebürger von Ort für die Allgemeinheit erbringen:

- Jahrzentelang Mülldeponie für Gebiete in OÖ
- Kläranlagenstandort
- Lärm durch die Autobahn

Nutznießer der neuerlichen Umwidmung des Betriebsbaugebietes im Gemeindegebiet Reichersberg ist die Gemeinde Reichersberg. Warum:

- Die Bürger von Ort leben ca. 1500 Meter vom Betriebsbaugebiet entfernt. Das Zentrum von der Gemeinde Reichersberg ist aber ca. 5200 Meter entfernt (jeweils Luftlinie)
- Ort wird wieder benachteiligt durch den stark zunehmenden Verkehr

- Ort hat zu wenig Flächen für Wohngebiete aufgrund des Autobahnlärmes – hier sind die Ansiedlungen in St.Martin besser, da genügend Flächen vorhanden sind und auch kein Autobahnlärm
- Die Umwidmungswünsche von der Gemeinde Ort wurden leider ignoriert (HOFER/DM)

Durch diese neuerliche Umwidmung des Betriebsbaugebietes ist wiederum ein Nachteil für die Bewohner von Ort im Innkreis entstanden, da dadurch erneut zusätzliche Aufwendungen (Erweiterung Kläranlage, Lärmschutz, zusätzlicher Verkehr, etc.) von der Gemeinde getätigt werden müssen, diese zusätzlichen Mittel fehlen aber für andere wichtige Projekte in der Gemeinde.

Es ist daher mit den Mitgliedern der Landesregierung abzuklären, wie diese Benachteiligungen der Gemeinde Ort gegenüber der Nachbargemeinden verbessert werden kann.

Die ÖVP Ort fordert daher den Bürgermeister auf, sofort Gespräche (da endlose Briefe nichts bringen) mit den Vertretern der Landesregierung zu führen, um auf diesen Zustand hinzuweisen und um zusätzliche Bedarfszuweisungen und um einen Ausgleich dieses ungerechten Zustandes zu ersuchen.

Mit freundlichen Grüßen

ÖVP Ort im Innkreis

Aufforderung an den Bürgermeister zu direkten Gesprächen mit dem Land OÖ betr. Umwidmung des Betriebsbaugebietes Reichersberg und die daraus entstehenden Nachteile für Ort im Innkreis

- schriftliche Einbringung vor der Sitzung, Beschluss einfache Mehrheit über die Dringlichkeit und zur Sache) – Behandlung dann am Schluss der TO vor dem Punkt Allfälliges

Antrag:

Wer mit dem vorliegenden Dringlichkeitsantrag seine Zustimmung erteilt, den ersuche ich um ein Handzeichen.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

1.) Prüfbericht Nachtragsvoranschlag 2020

Der Nachtragsvoranschlag wird nicht zur Kenntnis genommen, da der Vorbericht (AL Mittmannsgruber hat sich um eine Zeile verschaut) fehlerhaft war und der Mittelfristige Finanzplan bei der Protokollierung nicht extra angeführt war. Aufgrund des abgelaufenen Haushaltsjahres wird seitens der BH keine Verfahren mehr eingeleitet.

Bezirkshauptmannschaft Ried
4910 Ried im Innkreis • Parkgasse 1

LAND OBERÖSTERREICH

Gemeindeamt Ort i. I.
EPZ: 902
Eingel. am 01. Feb. 2021
BGM | 1 | 2 | 3

Geschäftszeichen:
BHRI/Gem-2020-36780/7-BER

Bearbeiter/-in: Norbert Berger
Tel: (+43 7752) 912-68322
Fax: (+43 732) 7720 268399
E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

Gemeinde Ort i.I.
Ort i.I. 81
4974 Ort im Innkreis

Ried im Innkreis, 01.02.2021

Nachtragsvoranschlagsprüfung 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister !

Der vom Gemeinderat beschlossene Nachtragsvoranschlag wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 einer Prüfung unterzogen.

Der Nachtragsvoranschlag der Gemeinde Ort im Innkreis wird nicht zur Kenntnis genommen. Wie im nachstehenden Bericht angeführt, enthält der Voranschlag Elemente (fehlerhafter Vorbericht gemäß § 10 Oö. GHO, kein Beschluss über die Anpassung des Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes), die gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Damit ist eine Zurkenntnisnahme des gesamten Voranschlages als Verwaltungsverordnung nicht möglich.

Aufgrund des bereits abgelaufenen Haushaltsjahres 2020 liegen die Voraussetzungen für eine Aufhebung eines gesetzwidrigen Nachtragsvoranschlages gemäß § 101 Oö. GemO 1990 nicht mehr vor und wird folglich seitens der Bezirkshauptmannschaft Ried kein weiteres Verfahren mehr eingeleitet.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Freundliche Grüße!
Die Bezirkshauptfrau:

Mag. Yvonne Weidenholzer

Ergeht weiters zur Information an:
Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz.

Prüfungsbericht zum Nachtragsvoranschlag 2020 der Gemeinde Ort im Innkreis [1]

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Die Gemeinde hat mit Mail vom 14.12.2020 den Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2020 vorgelegt. Inzwischen wurden aufgrund der Corona-Krise die Schätzungen für die Ertragsanteile erheblich reduziert. Deshalb hat die Gemeinde einen Nachtragsvoranschlag erstellt, der den Voranschlag vollinhaltlich ersetzt.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit schließt bei Einzahlungen und Auszahlungen von je 2.749.600 Euro ausgeglichen ab.

Bei den laufenden Einzahlungen der Gemeinde ergeben sich vor allem auf Grund der Corona-Krise folgende wesentliche Änderungen:

	VA 2020	NVA 2020	Differenz
Einzahlungen			
Gemeindeabgaben	697.400	729.700	32.300
Ertragsanteile	1.148.700	1.011.400	-137.300
Oö. Gemeindepaket 2020	0	53.000	53.000
Strukturfonds Gde.Fin.Neu	81.100	85.200	4.100

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 664.600 Euro. Durch Zugänge von insgesamt 115.600 Euro und Entnahmen von 317.900 Euro wird sich der Gesamtstand verringern. Am Ende des Jahres wird mit einem Gesamtrücklagenbestand von 462.300 Euro gerechnet.

Die Zu- und Abgänge im Nachweis stimmen mit den MVAG-Codes 230 und 240 des Ergebnishaushaltes überein.

Fremdfinanzierung:

Im Nachtragsvoranschlag sind keine Darlehensneuaufnahmen vorgesehen. Der Netto-Schuldendienst soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 282.300 Euro belaufen, der allerdings die Tilgung eines Zwischenkredites in Höhe von 200.000 Euro enthält. *(Vergleich im VA 2020 = 285.400 Euro).*

Der Kassenkredit wurde im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze nach § 83 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 festgelegt und bleibt gegenüber dem Voranschlag unverändert.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Gegenüber dem Voranschlag 2020 haben sich bei den öffentlichen Einrichtungen nur Änderungen in geringfügigem Ausmaß ergeben; auf unsere damaligen Feststellungen wird hingewiesen.

Der Betrieb der Abfallbeseitigung weist einen Abgang von 4.200 Euro aus. Die Gebühren sind ehestmöglich anzuheben, damit wieder eine ausgabendeckende Führung dieser Einrichtung möglich ist.

Bei der Abwasserentsorgung ist eine Verringerung des Überschusses auf 64.100 Euro festzustellen.

Wir weisen darauf hin, dass die Erträge aus diesem Bereich grundsätzlich auch für Aufwendungen bei der gleichen Einrichtung heranzuziehen sind. Liegen Mittelverwendungen bzw. Zielsetzungen vor, welche zwar in einem anderen Bereich gebucht werden, jedoch mit dieser Einrichtung in einem Verwendungszusammenhang stehen, können diese bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden (sog. „Innerer Zusammenhang").

Soweit allfällige Betriebsüberschüsse darüber hinaus verbleiben, sind diese zweckgewidmet (d.h. für Investitionen oder Rücklagenansammlung oder Sondertilgungen) zu verwenden.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:
Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist gegeben.

Einzahlungen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen HH-Rücklage	Zuführung investive Gebarung	Sonst. Investitionen	Verbleib. Restbetrag
Straßen	10.000	6.400	16.400	16.400	0	0	0
Wasser	34.300	1.000	35.300	35.300	0	0	0
Kanal	51.100	3.800	54.900	54.900	0	0	0
Gesamt	95.400	11.200	106.600	106.600	0	0	0

Personalaufwendungen:
Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 721.000 Euro (Vergleich im VA 2020 = 752.600 Euro).

Dienstpostenplan (Stellenplan):

Der Dienstpostenplan entspricht dem zuletzt aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommenen Stand.

Investive Gebarung

Kein Vorhaben weist im Investitionsnachweis des Voranschlages einen Fehlbetrag aus.

Es ist keine Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt für die investive Gebarung vorgesehenen

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Der Gemeinderat hat mit dem Nachtragsvoranschlag den MEFP gemäß § 79 Abs. 3 Oö. GemO 1990 nicht mitbeschlossen.

Die beim investiven Einzelvorhaben "FF-Einsatzbekleidung Neu" in den Jahren 2021 bis 2023 eingeplanten BZ werden nicht zu erwarten sein, weshalb für entsprechende Eigenmittel vorzusorgen ist.

Aus den Zahlen des Finanzierungshaushaltes (MVAG 35x und 36x) geht hervor, dass die Gemeinde im Zeitraum 2021 bis 2024 mit einem Sinken des Schuldenstandes um 644.000 Euro rechnet. Dies ist vor allem auf laufende Tilgungen für die Projekte im Siedlungswasserbau und für das Projekt Neubau Amtsgebäude zurückzuführen.

Im mittelfristigen Investitionsplan wurde laut Mitteilung des Amtsleiters keine Änderung der Prioritätenlistung vorgenommen; dies ist jedoch im Gemeinderatsprotokoll nicht angeführt. *Zukünftig ist dies ausdrücklich im Gemeinderatsprotokoll festzuhalten.*

Weitere Feststellungen:

- *Die veranschlagten Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel liegen unter der zulässigen Höchstgrenze.*
- *Zum Vorbericht wird Folgendes festgestellt:*
  Die im Vorbericht unter Punkt 1.2. eingetragenen Zahlungsmittelreserven wurde im Nachweis auf Seite 213 (Anlage 6b) nicht berücksichtigt.
  Zu Punkt 2. Kassenkredit des Vorberichtes wird angemerkt, dass nicht die maximale Höhe des Kassenkredites eingetragen wurde (gemäß § 1 Abs.1 der Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 202, LGBl. Nr. 106/2020 sind das für 2020-2027 jeweils 33,3% der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß Gemeindevoran-schlag/Nachtragsvoranschlag).
  Die im Vorbericht unter Punkt 4.1.eingetragenen Summen „Erträge" und „Aufwände" stimmen nicht mit den Werten des MEFP überein (SA0 und SA00.....).
  Der unter Punkt 5. eingetragene Anfangsbestand für 2020 stimmt nicht mit den Daten des Schuldennachweises (Anlage 6c, siehe Seite 219) überein
- *Die Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen sind entsprechend Punkt 1.11 des Voranschlagserlasses 2020 zu berechnen (Bauhof UA 617 weist im Ergebnis-voranschlag einen Ausgabenüberhang von 38.600 Euro bzw. 68 % aus). Eine richtige Berechnung wird im Rechnungsabschluss 2020 erwartet*

- Auf die widmungsgemäße Verwendung der Mittel aus dem Gemeinde-Entlastungspaket wird aufmerksam gemacht, da diese Förderung als Rücklage nicht separat ausgewiesen wird sondern in der allgemeinen Haushaltsrücklage enthalten ist.

Kontierung:
Die Verkehrsflächenbeiträge nach der Oö. BauO 1994 sind unter der Voranschlagsstelle 2/61200-8500 zu vereinnahmen (siehe 2/9200-8500).

Betreffend die Kontierung der gesetzlich zweckgebundenen Einnahmen bei den Pseudovorhaben „858" und „920" ist nun entsprechend Punkt 1.3.6. bzw. Anlage 2 des Voranschlagserlasses 2021 vorzugehen, wobei diese Änderungen noch im Finanzjahr 2020 zu berücksichtigen sind.

Die Entnahmen aus der allgemeinen Haushaltsrücklage von insgesamt 317.900 Euro sind bei den betreffenden investiven Einzelvorhaben unter dem Konto 895 zu vereinnahmen, was noch zu berichtigen ist (siehe z.B. 6/8501-8940).

Schlussbemerkung:

Der Nachtragsvoranschlag der Gemeinde Ort im Innkreis wird nicht zur Kenntnis genommen. Wie im nach-stehenden Bericht angeführt, enthält der Voranschlag Elemente (fehlerhafter Vorbericht gemäß § 10 Oö. GHO, kein Beschluss über die Anpassung des Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes), die gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Damit ist eine Zurkenntnisnahme des gesamten Voranschlages als Verwaltungsverordnung nicht möglich.

Aufgrund des bereits abgelaufenen Haushaltsjahres 2020 liegen die Voraussetzungen für eine Aufhebung eines gesetzwidrigen Nachtragsvoranschlages gemäß § 101 Oö. GemO 1990 nicht mehr vor und wird folglich seitens der Bezirkshauptmannschaft Ried kein weiteres Verfahren mehr eingeleitet.

Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten. Beanstandete Punkte sind jedenfalls bis zur Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bereinigen.

Beratung:
AL Mittmannsgruber merkt an, dass er sich um eine Zeile versehen hat, die Summe aber richtig war. Der mittelfristige Finanzplan war nicht im Protokoll beschlossen. Es handelt sich um einen Formalfehler.

Franz Brandstötter, spricht die Anhebung der Abfallgebühr an, dass diese ja inzwischen schon gemacht wurde. AL Mittmannsgruber gibt an, dass sich dies erst ab 2021 auswirkt.

BGM Reinthaler spricht an, dass die Rohstofferlöse sich nach dem ersten Quartal gebessert haben.

Antrag:
Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, den Prüfbericht in der vorliegenden Form zur Kenntnis zu nehmen und die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss:

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

2) Berichtigung Eröffnungsbilanz 2020
Durch zwei Fehlbuchungen in der Eröffnungsbilanz 2020 gehört diese angepasst. Es wurden bei 2 Investitionszuschüße ein falsches Vorzeichen gesetzt. Daher ändert sich die Eröffnungsbilanz um 73.000 Euro. Das angepaßte Nettovermögen mit 01.01.2020 beläuft sich somit auf 5.836.430,19 Euro.

Rechnungsabschluss 2020 — **Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d)**
Gemeinde Ort im Innkreis

Nettovermögensveränderungsrechnung	Saldo der Eröffnungsbilanz	Kumuliertes Nettoergebnis	Haushalts-rücklagen	Neubewertungs-rücklagen	Fremdwährungs-umrechnungs-rücklagen	Summe Nettovermögen
Nettovermögen zum 31.12.2019	**5.244.897,07**	**0,00**	**664.533,12**	**0,00**	**0,00**	**5.909.430,19**
1. Änderungen der Ansatz- und Bewertungsmethoden	0,00	0,00	XXXXXXXXXXXXX	0,00	0,00	0,00
2. Nacherfassung von Vermögenswerten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz (gem. § 38 Abs. 8)	-73.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-73.000,00
Angepasstes Nettovermögen zum 31.12.2019	**5.171.897,07**	**0,00**	**664.533,12**	**0,00**	**0,00**	**5.836.430,19**
4. Veränderung aus der Bewertung von zur Veräußerung verfügbarer Finanzinstrumente	XXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXX	0,00	XXXXXXXXXXXXX	0,00
5. Veränderung aus der Bewertung von Beteiligungen	XXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXX	0,00	XXXXXXXXXXXXX	0,00
6. Veränderung aus der Umrechnung von Vermögen und Fremdmittel in fremder Währung	XXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXX	0,00	0,00
Summe Nettoveränderung, die nicht in die Ergebnisrechnung eingegangen ist						
7. Nettoergebnis des Finanzjahres (SA0)	XXXXXXXXXXXXX	-155.369,42	XXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXX	-155.369,42
8. Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SU23)	XXXXXXXXXXXXX	353.826,23	-353.826,23	XXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXX	0,00
Nettovermögen zum 31.12.2020	**5.171.897,07**	**198.456,81**	**310.706,89**	**0,00**	**0,00**	**5.681.060,77**

Beratung:
AL Mittmannsgruber führt an, dass dies ein interner Fehler war, die normalen Vermögenswerte mussten aufgenommen werden, sowie die LZ und BZ Mittel als Gegenbuchung, dass sich die Aufschreibungen und die Erlöse aufheben, dass somit der Bilanz-

verlust nicht ganz so groß ist. Dabei wurde leider zweimal ein falsches Vorzeichen gesetzt. Es wurde zweimal ein Minusvorzeichen als Plus gebucht. Die Eröffnungsbilanz berichtigt sich um EUR 73.000,00. BH Ried fordert dazu einen Gemeinderatsbeschluss.

Antrag:
Ich stelle den Antrag, die Eröffnungsbilanz 2020 nach erfolgten Abänderungen zu beschließen und ersuche dazu um ein Zeichen mit der Hand.

Beschluss:

Zustimmung:	einstimmig
Gegenstimmen:	keine
Stimmenthaltungen:	keine

3) Bericht PA-Sitzung vom 18.05.2021:

Obfrau Bachmayer eröffnet die 1. Prüfungsausschusssitzung im Jahr 2021 und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1. Rechnungsabschluss 2020

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Der (restliche) Überschuss von 96.766,91 Euro ergibt sich durch Einnahmeresten 2019 von 97.686,61 Euro und Ausgabenreste 2019 von 920,00 Euro.

2. Die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

2.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2019*	VA 2020	RA 2020
Einzahlungen:		2.749.600	2.847.767,55
Auszahlungen:		2.749.600	2.751.000,94
Saldo:		0,00	96.766,61

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

Positiver Saldo:
Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist positiv. Insgesamt hätte sich das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit auf 132.932,39 Euro belaufen. Davon wurden 36.165,78 Euro einem investiven Vorhaben zugeführt.

Der (restliche) Überschuss von 96.766,91 Euro ergibt sich durch Einnahmeresten 2019 von 97.686,61 Euro und Ausgabenreste 2019 von 920,00 Euro.

Ohne Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgabenreste des Jahres 2019 stellt sich das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wie folgt dar:

Ergebnis der ld. Geschäftstätigkeit	132.932,39
- Einzahlungen für Einnahmereste 2019	97.686,61
+Auszahlungen für Ausgabenreste 2019	920,00
Bereinigter Saldo	**36.165,78**

Der bereinigte Saldo wurden den Vorhaben Schutzwasserbau Ort zugeführt.
Im Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit sind Abfertigungen in der Höhe von rund 70.000 Euro enthalten. Ohne diese wäre der Überschuss um diesen Betrag höher ausgefallen.

Derzeit hat die Gemeinde alle Vorhaben ausgeglichen. Nur das Vorhaben Brunnensuche bzw. Neubau der Wasserversorgungsanlage ist offen.

Davon als inneres Darlehen für investive Einzelvorhaben.

Investives Einzelvorhaben	Höhe inneres Darlehen	Zur Vorfinanzierung von	Geplante Rückzahlung des inneren Darlehens
Brunnensuche	67.323,71	Darlehen	2021

Finanzschulden:

Rechnungsabschluss 2020 — **Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)**

Gemeinde Ort im Innkreis

Kontonummer Darlehensnr.	Darlehenshöhe Gesamt	Buchwert 31.12.2019	Zugang	Tilgung	Zinsen	Summe Schuldendienst	Schuldendienst-ersätze	Buchwert 31.12.2020	Kursgewinn/ -verlust	Buchwert inkl. KG/KV	Netto Schuldendienst
28 71008	190.000,00	139.321,00	0,00	18.128,00	1.709,89	19.837,89	0,00	121.193,00	0,00	121.193,00	19.837,89
28 71009	800.000,00	400.000,00	0,00	200.000,00	0,00	200.800,00	0,00	200.000,00	0,00	200.000,00	200.000,00
100999 71001	640.974,40	296.012,46	0,00	19.294,97	2.665,03	21.960,00	9.867,49	276.717,49	0,00	276.717,49	12.092,51
100999 71002	1.298.390,27	328.858,24	0,00	45.960,62	2.905,38	48.866,00	29.620,57	282.897,62	0,00	282.897,62	19.245,43
100999 71006	100.000,00	28.414,58	0,00	3.937,45	242,55	4.180,00	2.978,09	24.477,13	0,00	24.477,13	1.201,91
100999 71007	544.000,00	544.000,00	0,00	15.130,09	5.631,91	20.762,00	0,00	528.869,91	0,00	528.869,91	20.762,00
		1.736.606,28	0,00	302.451,13	13.154,76	315.805,89	42.466,15	1.434.155,15	0,00	1.434.155,15	273.139,74

Es wurden 302.451,13 Euro an Tilgungen getätigt. Darin enthalten ist eine Sondertilgung von 200.000 Euro (Neubau Amtsgebäude). An Zinsen wurden 13.154,76 bezahlt. Schuldendienstersätze (KPC-Förderungen) erhielt die Gemeinde 42.466,15. Somit wurden für den Schuldendienst 73.139,74 (ohne Sondertilgung) aufgewendet. Die letzte Sondertilgung von 200.000 für den Neubau Amtsgebäude erfolgt derzeit. Daher hat die Gemeinde derzeit einen Schuldenstand von rund 1.200.000 Euro. Damit hat die Gemeinde eine der geringsten Schuldenquoten (unter 1.000 Euro pro Einwohner) im Bezirk bzw. Land Oberösterreich. Im Verhältnis mit der Finanzkraft gehört die Gemeinde vermutlich sogar zu den Top 20 Gemeinden in Oberösterreich.

Beratung:

Der Prüfungsausschuss stellt fest, dass der Rechnungsabschluss immer komplizierter statt einfacher wird. Natürlich ist das auf die neu VRV 2015 zurückzuführen. Besonders die Vermögensbewertung ist nicht einfach.

Hervorgehoben werden besonders die Kosten für den Gehsteigbau Plursch Hauer. Die Kostenschätzung der Straßenmeisterei belief sich zuerst auf 64.300 Euro. Abgerechnet wurden jedoch 92.083 Euro. Leider ist das immer bei Arbeiten der Straßenmeister der Fall. Es soll mit der Straßenmeisterei gesprochen und darauf hingewiesen werden, dass zukünftig realistischere Kostenschätzungen gemacht werden sollten.

Der niedrige Schuldenstand ist zwar sehr gut aber zukünftig müssen natürlich Darlehen aufgenommen werden. Z.B. Bau der Wasserversorgungsanlage mit geschätzten rund 1 Mio. Euro. Dies kann natürlich durch geringere Wasserbezugszahlungen an die Nachbargemeinde kompensiert werden. Ebenfalls werden wahrscheinlich Darlehen für die Kanalsanierungen, Lärmschutz und Neubau der Leitner Brücke notwendig sein.

2. **Allfälliges**

Die großen Wohnungen der ISG sollten in kleinere Wohnungen umgebaut werden.

Die nächste Prüfungsausschusssitzung soll Ende Juni Anfang Juli durchgeführt werden.

Haushaltsrücklagen:

Rechnungsabschluss 2020 — **Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b)**

Gemeinde Ort im Inkreis

Haushaltsrücklagen Nr.	Verwendungszweck	Rücklagenstand 31.12.2019	Zuführungen	Entnahmen	Rücklagenstand 31.12.2020	Zahlungsmittelreserven 31.12.2019	31.12.2020	Konto-/Sparbuchnummer
9999093400001	Rücklage Wasser	7.491,44	0,00	7.491,44	0,00			
9999093400002	Rücklage Infrastrukturkostenbeitrag	19.480,00	0,00	19.480,00	0,00			
9999093400003	Rücklage Kanal	0,00	0,00	0,00	0,00			
9999093400004	Rücklage Aufschließung Kanal, Wasser, Verkehr	0,00	0,00	0,00	0,00			
9999093500001	Allgemeine Haushaltsrücklage	637.561,68	0,00	344.854,79	292.706,89	387.291,27	172.100,64	ZW 4 210004 AT42 3420 0000 0101 0222
9999093500002	OÖ Gemeindeentlastungspaket 2019-2020	0,00	18.000,00	0,00	18.000,00	10.777,79	22.282,56	ZW 5 210005 AT73 2033 3000 0000 3269
	Gesamtsummen	664.533,12	18.000,00	371.826,23	310.706,89	398.069,06	194.383,20	

Für folgende Projekte wurden Haushaltsrücklagen entnommen:

Schutzwasserbau Osternach	50.015,69 Euro
Grundkauf Zahrer Gelände	164.158,77 Euro
Wegeerhaltungsverband 2020	12.380,86 Euro
Straßenbau 2020	70.104,44 Euro
Schutzwasserbau Ort	58.675,03 Euro
Brunnensuche	7.491,44 Euro
Umbuchung auf Entlastungspaket	9.000,00 Euro
Gesamt	371.826,23 Euro

Folgende Rücklagen wurden gebildet:

O.Ö. Entlastungspaket	9.000,00 Euro
Umbuchung O.Ö. Entlastungspaket 2019	9.000,00 Euro
Gesamt	18.000,00 Euro

4.2. Haushaltsrücklagen

Stand an Haushaltsrücklagen am 01.01.2020 664.533,12 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen dotiert:
- allgemeine Haushaltsrücklage 637.561,68 Euro
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für 26.971,44 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben entnommen:
- allgemeine Haushaltsrücklage 344.854,79 Euro
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für 26.971,44 Euro

Somit verblieben Haushaltsrücklagen in der Höhe von 310.706,89 Euro.

Beratung:

GR Silvia Bachmayer gibt als Thema den Rechnungsabschluss 2020 an. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit. Die Vorschreibung fand bereits im Jahr 2019 statt, bezahlt wurde 2020.

AL Mittmannsgruber berichtigt, offene Außenstände durch die Buchhaltungsumstellung sind noch ca. EUR 80.000,00 Sollstellungen aus dem Jahr 2019 offen, davon haben wir EUR 178.000,00 gehabt, EUR 96.766,16 sind beglichen worden. Durch jährliche Zahlungen wird dies mit den Jahren berichtigt.

GR Bachmayer verliest den Bericht der PA-Sitzung.

GR Bögl merkt an, dass ausgeglichen nicht bedeutet, dass nicht teilweise Darlehens- und Schuldstände vorhanden sind.
AL gibt an, dass wir buchhalterisch gesehen bei 0 sind, lediglich die Brunnensuche ist noch offen. Darlehen und Haftungen sind vorhanden, aber auch Rücklagen.
GR Bachmayer erklärt die zweckgebundene Rücklagen bedeutet, eine Verwendung für Wasser und Kanal oder Verkehrsflächenbeitrag oder Infrastrukturkosten.

AL Mittmannsgruber erläutert noch kurz die Verkomplizierung des Rechnungsabschlusses.

Beschluss:
Ich stelle den Antrag, den Bericht über die Prüfungsausschusssitzung zur Kenntnis zu nehmen und ersuche dazu um ein Zeichen mit der Hand.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: entfallen

Stimmenthaltungen: entfallen

4) Rechnungsabschluss 2020:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Der (restliche) Überschuss von 96.766,91 Euro ergibt sich durch Einnahmeresten 2019 von 97.686,61 Euro und Ausgabenreste 2019 von 920,00 Euro.

2. Die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

2.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2019*	VA 2020	RA 2020
Einzahlungen:		2.749.600	2.847.767,55
Auszahlungen:		2.749.600	2.751.000,94
Saldo:		0,00	96.766,61

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

Positiver Saldo:
Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist positiv. Insgesamt hätte sich das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit auf 132.932,39 Euro belaufen. Davon wurden 36.165,78 Euro einem investiven Vorhaben zugeführt.

Der (restliche) Überschuss von 96.766,91 Euro ergibt sich durch Einnahmeresten 2019 von 97.686,61 Euro und Ausgabenreste 2019 von 920,00 Euro.

Ohne Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgalbenreste des Jahres 2019 stellt sich das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wie folgt dar:

Ergebnis der ld. Geschäftstätigkeit	132.932,39
- Einzahlungen für Einnahmereste 2019	97.686,61
+Auszahlungen für Ausgabenreste 2019	920,00
Bereinigter Saldo	**36.165,78**

Der bereinigte Saldo wurde den Vorhaben Schutzwasserbau Ort zugeführt.
Im Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit sind Abfertigungen in der Höhe von rund 70.000 Euro enthalten. Ohne diese wäre der Überschuss um diesen Betrag höher ausgefallen.

Derzeit hat die Gemeinde alle Vorhaben ausgeglichen. Nur das Vorhaben Brunnensuche bzw. Neubau der Wasserversorgungsanlage ist offen.

Davon als inneres Darlehen für investive Einzelvorhaben.

Investives Einzelvorhaben	Höhe inneres Darlehen	Zur Vorfinanzierung von	Geplante Rückzahlung des inneren Darlehens
Brunnensuche	67.323,71	Darlehen	2021

Haushaltsrücklagen:

Rechnungsabschluss 2020 — **Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b)**

Gemeinde Ort im Innkreis

Haushaltsrücklagen Nr.	Verwendungszweck	Rücklagenstand 31.12.2019	Zuführungen	Entnahmen	Rücklagenstand 31.12.2020	Zahlungsmittelreserven 31.12.2019	31.12.2020	Konto-/Sparbuchnummer
8/9990934/00001	Rücklage Wasser	7.491,44	0,00	7.491,44	0,00			
8/9990934/00002	Rücklage Infrastrukturkostenbeitrag	19.480,00	0,00	19.480,00	0,00			
8/9990934/00003	Rücklage Kanal	0,00	0,00	0,00	0,00			
8/9990934/00004	Rücklage Aufschließung Kanal, Wasser, Verkehr	0,00	0,00	0,00	0,00			
8/9990935/00001	Allgemeine Haushaltsrücklage	637.561,68	0,00	344.854,79	292.706,89	387.291,27	172.100,64	ZW 4 210004 AT42 3420 0000 0101 0222
8/9990935/00002	OÖ Gemeindeentlastungspaket 2019-2020	0,00	18.000,00	0,00	18.000,00	10.777,79	22.282,56	ZW 5 210005 AT73 2033 3000 0000 3269
	Gesamtsummen	**664.533,12**	**18.000,00**	**371.826,23**	**310.706,89**	**398.069,06**	**194.383,20**	

Für folgende Projekte wurden Haushaltsrücklagen entnommen:

Schutzwasserbau Osternach	50.015,69 Euro
Grundkauf Zahrer Gelände	164.158,77 Euro
Wegeerhaltungsverband 2020	12.380,86 Euro
Straßenbau 2020	70.104,44 Euro
Schutzwasserbau Ort	58.675,03 Euro
Brunnensuche	7.491,44 Euro
Umbuchung auf Entlastungspaket	9.000,00 Euro
Gesamt	371.826,23 Euro

Folgende Rücklagen wurden gebildet:

O.Ö. Entlastungspaket	9.000,00 Euro
Umbuchung O.Ö. Entlastungspaket 2019	9.000,00 Euro
Gesamt	18.000,00 Euro

4.2. Haushaltsrücklagen

Stand an Haushaltsrücklagen am 01.01.2020 664.533,12 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen dotiert:

- allgemeine Haushaltsrücklage 637.561,68 Euro
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für 26.971,44 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben entnommen:

- allgemeine Haushaltsrücklage 344.854,79 Euro
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für 26.971,44 Euro

Somit verblieben Haushaltsrücklagen in der Höhe von 310.706,89 Euro.

Finanzschulden:

Rechnungsabschluss 2020 — **Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)**

Gemeinde Ort im Innkreis

Kontonummer Darlehensnr.	Darlehenshöhe Gesamt	Buchwert 31.12.2019	Zugang	Tilgung	Zinsen	Summe Schuldendienst	Schuldendienst-ersätze	Buchwert 31.12.2020	Kursgewinn/ -verlust	Buchwert inkl. KG/KV	Netto Schuldendienst
28 71008	190.000,00	139.321,00	0,00	18.128,00	1.709,89	19.837,89	0,00	121.193,00	0,00	121.193,00	19.837,89
28 71009	800.000,00	400.000,00	0,00	200.000,00	0,00	200.000,00	0,00	200.000,00	0,00	200.000,00	200.000,00
100999 71001	640.974,40	296.012,46	0,00	19.294,97	2.665,03	21.960,00	9.867,49	276.717,49	0,00	276.717,49	12.092,51
100999 71002	1.298.390,27	328.858,24	0,00	45.960,62	2.905,38	48.866,00	29.620,57	282.897,62	0,00	282.897,62	19.245,43
100999 71006	100.000,00	28.414,58	0,00	3.937,45	242,55	4.180,00	2.978,09	24.477,13	0,00	24.477,13	1.201,91
100999 71007	544.000,00	544.000,00	0,00	15.130,09	5.631,91	20.762,00	0,00	528.869,91	0,00	528.869,91	20.762,00
		1.736.606,28	**0,00**	**302.451,13**	**13.154,76**	**315.605,89**	**42.466,15**	**1.434.155,15**	**0,00**	**1.434.155,15**	**273.139,74**

Beratung:

AL Mittmannsgruber spricht die Haftungen an, Hr. Langmaier vom RHV reduzierte schon von ca. EUR 1,2 Mio. auf EUR 290.000,00. Der Kindergarten kommt auch schon billiger, der Herbst ist abzuwarten, ob sich ein Überschuss ergibt.

Antrag:
Wer dem vorliegenden Rechnungsabschluss 2020 seine Zustimmung erteilt, wird um ein Handzeichen ersucht.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltung: keine

5) Vergabe Ingenieursleistung Wasserversorgungsanlage
Die Ingenieursleistung für die Wasserversorgungsanlage unserer Gemeinde wurden ausgeschrieben und dazu 4 Ingenieursbüros eingeladen, die auch ihre Angebote zum Abgabe-schluss übermittelten. Nettobasis.

Angebote Wasserversorgungsanlage				
	Glatzel	HIPI	KUP	Müller Abfallprojekte GmbH
LPH 5	13.920,00 €	18.000,00 €	17.801,00 €	26.150,00 €
LPH 6	7.450,00 €	5.500,00 €	10.471,00 €	11.100,00 €
LPH 7	6.150,00 €	2.400,00 €	4.189,00 €	6.850,00 €
LPH 8	31.200,00 €	33.000,00 €	32.461,00 €	39.550,00 €
LPH 9	5.610,00 €	16.100,00 €	3.142,00 €	14.850,00 €
Summe	**64.330,00 €**	**75.000,00 €**	**68.064,00 €**	**98.500,00 €**
Nachlasss	- €	15.000,00 €	3.600,00 €	4.300,00 €
Gesamt	**64.330,00 €**	**60.000,00 €**	**64.464,00 €**	**94.200,00 €**

Beratung:
AL Mittmannsgruber erklärt, dass das Büro DI Hitzfelder das beste Angebot gelegt hat. Dieser hat auch schon Vorleistungen erbracht. Art der Behälter soll in der Ausschreibung festgehalten werden. Eventuell sollte der Bauausschuss mit den Ingenieuren ein Vorgespräch führen.
BGM Reinthaler gibt an, dass die Grundbesitzer liegende Wassertanks bevorzugen, das Gelände würde sich dafür eigenen.

GR Brandstötter gibt an, dass sowohl ziviltechnische Planung als auch Überwachung im Angebot vom Anfang bis zum Ende des Projekts in diesen EUR 60.000,00 enthalten sein muss.
GR Mayer fragt wie Mehrkosten abgerechnet werden - nach der Honorargebührenordnung., dies muss allerdings mit AL Mittmannsgruber abgestimmt werden.
GR Manfred Doblmayer spricht noch die aktuelle Preissteigerung in Folge der Corona Pandemie an, eventuell könnte sich ja während der Errichtungsphase noch ein finanzieller Mehraufwand ergeben, aufgrund ungeplanter Ereignisse wie Planänderungen etc.
Die Firma HIPI muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass er sich an den Ausschreibungstext halten muss.
GR Bachmayer ist für Nachverhandlungen mit allen Angebotsunterbreitenden.

Antrag:
Ich stelle den Antrag, den Auftrag für die Ingenieurleistungen zur Errichtung lt. Ausschreibung an den Bestbieter, die Firma HIPI Vöcklabruck zum Pauschalpreis von EUR 60.000, - ohne MwSt. zu vergeben. Der Zusatz im Begleitschreiben, die Abrechnung erfolgt bezogen auf die geprüfte Schlussrechnungssumme der oa. Schätzkosten EUR 940.000,00 in Prozent wird nicht akzeptiert. Als Zeichen der Zustimmung ersuche ich um ein Handzeichen.

Verweis auf Zusatzschreiben.

Zustimmung: FPÖ, ÖVP, Grüne

Gegenstimmen: SPÖ

Stimmenthaltungen: keine

6) Vergabe Kanaldeckelverschraubung (Auflage Hochwasserschutz Ort)
Wie be- und versprochen nachstehend die von Behördenseite vorgegebenen Rahmenbedingungen zum Thema „Deckel verschrauben“:

- Mit Bescheid AUWR-2017-317823/9-Wa/Ne vom 23. Oktober 2017 wurde dem RHV Mittlere Antiesen und der **Gemeinde Ort im Innkreis** die wasserrechtliche Bewilligung für das Projekt „Hochwasserschutz Ort i.I., Maßnahmen im Bereich der Verbandskanalisation“ erteilt. Neben der Anpassung von Entlastungsbauwerken und der Errichtung von Notentlastungen, **welche bereits ausgeführt wurden**, sind auch **sämtliche Schachtabdeckungen** im Hochwasserabflussgebiet der Zulaufkanäle zu den Entlastungsbauwerken zu überprüfen und dahingehend zu **adaptieren, dass diese geschlossen und verschraubt** ausgeführt sind.

- In Kapitel II des Bescheides wurde unter Punkt E) die Bauvollendungsfrist mit 31.12.2020 festgelegt.

- Fristgerecht vor Ablauf dieser Frist wurde von uns im Namen und Auftrag der Gemeinde Ort im Innkreis um Fristverlängerung angesucht. Antwort: Es handelt sich bei der erforderlichen Überprüfung und den allenfalls erforderlichen Austausch der Schachtdeckel um eine **nicht bewilligungspflichtige Instandhaltungsmaßnahme** (siehe Bescheid Seite 9, 3. Absatz) und daher ist für diese Maßnahme **keine Verlängerung der Bauvollendungsfrist** notwendig/möglich.

- Es wird grundsätzlich empfohlen, diese **Maßnahmen ehestmöglich in Angriff zu nehmen**. Nicht nur, was die bescheidgemäße Erfüllung der Auflagen betrifft, sondern weil es derzeit auch nicht abschätzbar ist, wie sich die Preise für metallische Werkstoffe (Rahmen/Deckel) entwickeln. Es ist zu befürchten, dass die Preissteigerung von tw. 50% in den letzten 2-3 Monaten noch nicht das Ende der Fahnenstange ist und ein weiteres Zuwarten möglicherweise unverhältnismäßig hohe Kosten provoziert. Vor allem dann, wenn von Seiten der Behörde urgiert wird und es dann „schnell gehen muss".

- Jedenfalls sollte man **vor Inangriffnahme der Aktion prüfen, ob entlang der betroffenen Kanalabschnitte Sanierungsmaßnahmen** zu setzen sind, um nicht NACH dem Deckeltausch möglicherweise genau diese wieder angreifen muss, um notwendige Sanierungsmaßnahmen zu setzen.

Im Anhang der Bescheid, die Listen der betroffenen Schächte des RHV Mittlere Antiesen und Ort im Innkreis und ein Plan dazu.
Bei denen, wo „Kontrolle" daneben steht wird vermutet, dass diese bereits getauscht wurden. Um sicher zu sein, dass das auch wirklich so ist, sollte ein Bauhofmitarbeiter den Status Quo dieser Schächte prüfen.
Wenns dazu noch Fragen gibt: Einfach melden!

LG Stefan

Mit freundlichen Grüßen
BM DI Stefan Hitzfelder
Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen

ÖWAV geprüfter und DWA Zertifizierter
Kanal-Sanierungs-Berater

eMail: stefan.hitzfelder@hipi.at
Tel: +43 7672 71253
Mobil: +43 676 848712753

Folgende Angebote wurden von Reinhalteverband Mittlere Antiesen eingeholt:

Sanierung (Verschraubung) Kanaldeckel wegen Hochwasserschutz
Gemeinde Ort 60 Deckel RHV 25 Deckel

Firma	Angebot 60 Deckel
Fa Swietelsky-Faber	51.060,49 €
Fa Quabus	**32.445,18 €**
Fa Braumann	37.432,94 €

Beratung:
Franz Brandstötter erkundigt sich, ob es nicht eine andere Möglichkeit gäbe, als die Kanaldeckel zu ersetzen, ob nicht eventuell die bestehenden adaptiert werden können. Dies wird von AL Mittmannsgruber verneint.

GR Standhartinger erkundigt sich, ob die alten Kanaldeckel nicht verkauft werden können, BGM Reinthalter gibt an, dass diese für andere Straßen verwendet werden können.

Antrag:
Ich stelle den Antrag, den Auftrag für die im Zuge des HW-Schutzes notwendigen Arbeiten an den Kanaldeckeln lt. Ausschreibung an den Bestbieter, die Firma Quabus zum Preis von € 32.445,18 ohne MwSt. zu vergeben. Als Zeichen der Zustimmung ersuche ich um ein Handzeichen.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

7) Gestattungsvertrag Gemeinde Parzelle Nr. 589/5 Beschlussfassung
Der Verkauf der Liegenschaft 575/6 (Fa. Zahrer linksseitig in Ri Bischelsdorf gesehen) macht es für den Verkäufer Karl Zahrer notwendig, dass vor Unterzeichnung des Kaufvertrages an die zukünftigen Besitzer eine auf diesem Grundstück befindliche private Fertigteilgarage verlegt wird, da dies mit einem Bestandsvertrag im Grundbuch eingetragen ist.
Als neuer Standort für diese Garage ist die Parzelle 589/5 – neues Bauhofgelände – vorgesehen. Dazu wurde von Herrn Zahrer in Absprache mit dem Bgm das Notariat Obernberg, Mag Hauser beauftragt, eine entsprechende Vereinbarung zu erstellen. Diese liegt vor und ist vom GMR zu beschließen.
Sämtliche Kosten werden von Herrn Zahrer getragen und nach Ableben des Besitzers der Garage geht diese in das Eigentum der Gemeinde über.

mag. bertold hauser
öffentlicher notar
marktplatz 10 | 4982 obernberg am inn
T +43 7758 4002 | F DW19 | E office@notar-obernberg.at
DVR 4016293

MH
AZ. 290/2016

NACHTRAG

zum

BESTANDVERTRAG

vom 11.12.2012

abgeschlossen zwischen:

A) Herrn Karl ZAHRER, geb. 25.07.1954, 4974 Ort im Innkreis 60,
- im Folgenden kurz "ZAHRER" genannt –

B) den Ehegatten Herrn Josef MITTERBAUER, geb. 25.01.1939, und Frau Wilma MITTERBAUER, geb. 16.02.1946, beide wohnhaft in 4974 Ort im Innkreis 171,
- im Folgenden kurz "MITTERBAUER" genannt - und

C) der **Gemeinde Ort im Innkreis**, 4974 Ort im Innkreis 81,
- im Folgenden kurz "GEMEINDE" genannt -

wie folgt:

Erstens: Zugunsten den Ehegatten Herrn Josef MITTERBAUER und Frau Wilma MITTERBAUER ist auf Grund des Bestandvertrages vom 11.12.2012 in EZ 418 KG 46025 Ort im Innkreis, bestehend aus dem Grundstück 575/6, zu CLNR 7 das Bestandrecht einverleibt.
Dieses Bestandrecht wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Zweitens: Im Gegenzug räumt die GEMEINDE MITTERBAUER auf deren beider Lebensdauer das unentgeltliche Recht ein, auf dem Grundstück

589/5 in EZ 702 KG 46025 Ort im Innkreis eine Fertigteilgarage samt Fundament in der Größe von 18 m² zu errichten und diese für ihre Zwecke alleine zu benutzen. Damit verbunden ist das Recht der freien Zufahrt zu dieser Garage.
Die genaue Situierung dieser Fertigteilgarage samt Zufahrt ist auf der diesem Vertrag in Beilage ./A beigeheftete Mappenkopie entsprechend eingezeichnet.

Zweitens: Den Transport der Fertigteilgarage zum neuen Standort übernimmt ZAHRER und trägt dieser auch die Kosten dafür. Dies gilt auch für eine notwendig werdende Fundamentierung.

Drittens: Die GEMEINDE beabsichtigt, das Grundstück 589/5 mit einem elektronischen Schiebetor abzusperren. MITTERBAUER erhalten auf eigene Kosten (ca € 50,--) eine elektronische Fernbedienung zur Ein- und Ausfahrt in das Gelände.
Die Ein- und Ausfahrt ist MITTERBAUER ausschließlich zum Zweck der Eigennutzung gestattet.

Viertens: Sämtliche mit der Neuerrichtung, Nutzung und Erhaltung der Fertigteilgarage verbundenen Kosten haben MITTERBAUER zu tragen.
MITTERBAUER haben die GEMEINDE für alle Schäden und Nachteile, welche mit der Benutzung des Grundstückes verbunden sind, vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Fünftens: Bei Beendigung des Bestandverhältnisses (insbesondere aufgrund des Ablebens von MITTERBAUER) geht die Fertigteilgarage entschädigungslos in das Eigentum der GEMEINDE über.

Sechstens: Die Vertragsparteien erklären im Sinne des § 16 Abs. 1 Z. 3 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, dass der diesem Vertrag zugrundeliegende Rechtserwerb nach diesem Landesgesetz genehmigungsfrei zulässig ist.
Den Vertragsparteien sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 dieses Gesetzes sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.
MITTERBAUER erklären an Eides Statt, EU-Bürger zu sein.

Siebtens: Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung zur Vornahme nachstehender Grundbuchseintragungen:
in EZ 418 KG 46025 Ort im Innkreis:
die Einverleibung der Löschung des Bestandrechtes für Josef MITTERBAUER, geb. 25.01.1939, und Wilma MITTERBAUER, geb. 16.02.1946, CLNR 7.
in EZ 702 KG 46025 Ort im Innkreis:
die Einverleibung des Bestandrechtes hinsichtlich des Grundstückes 589/5 für Josef MITTERBAUER, geb. 25.01.1939, und Wilma MITTERBAUER, geb. 16.02.1946.

Achtens: Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat ZAHRER zu tragen. Die Kosten einer eventuellen rechtsfreundlichen Vertretung sind von jenem Vertragsteil zu tragen, welcher diese in Anspruch genommen hat.

Neuntens: Dieser Vertrag wird in einem einzigen für die GEMEINDE bestimmten Original errichtet. Die übrigen Vertragsparteien erhalten einfache Kopien.

Zehntens: Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis in der Sitzung vom ***** beschlossen und genehmigt. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Obernberg am Inn, am **.05.2021

Teilungsentwurf M 1:1000

Pfarrpfründe/Gemeinde

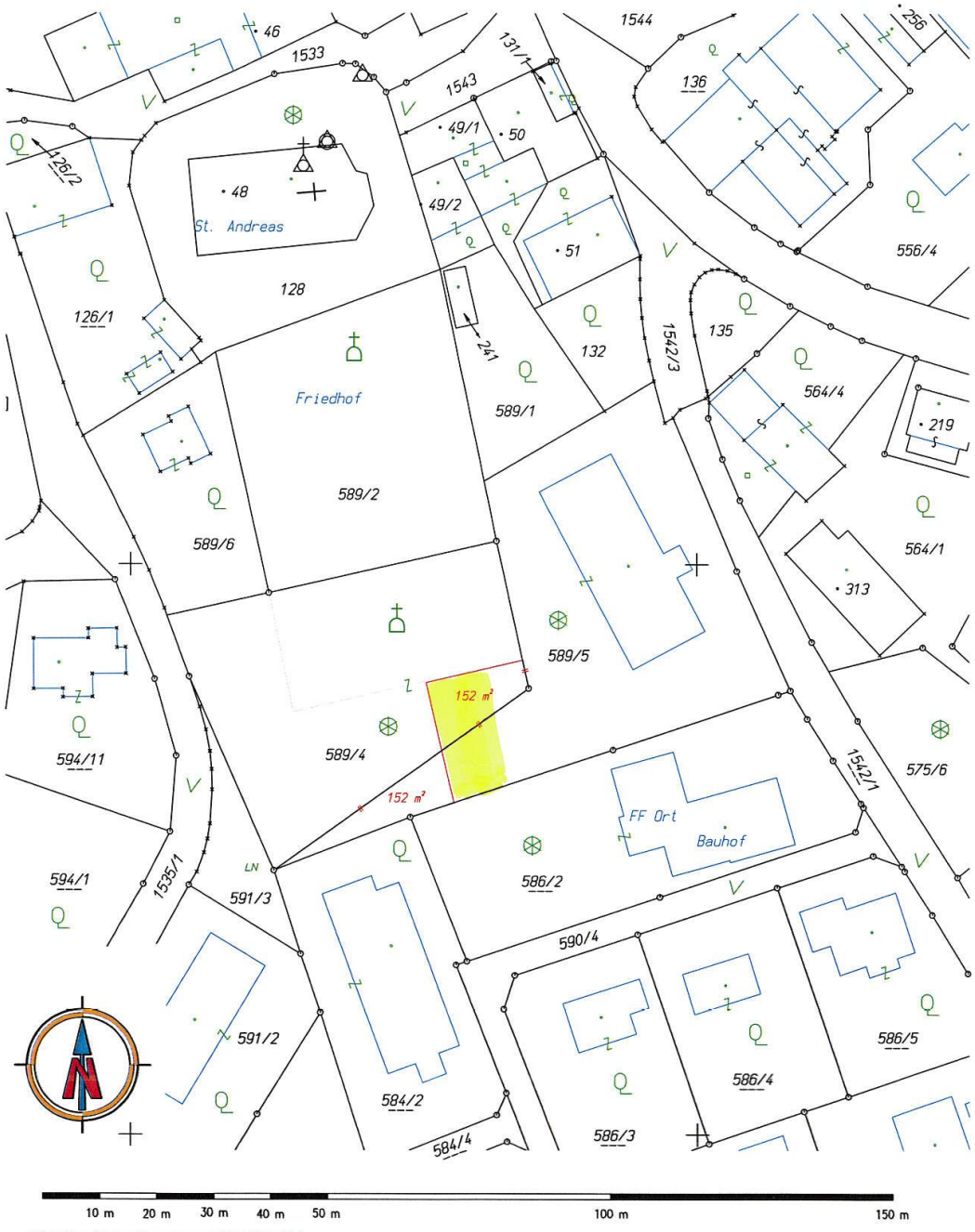

Flächenberechnung vorläufig!!!

Dipl.-Ing. Josef Waqneder

4910 RIED i. I., Dr.-Dorfwirth-Straße 3

Tel. u. Fax 07752/81876, Mobil 0664/1813928

GZ	11003/21
Plan Datum	2021 - 02 - 11
Kat. Gem.	Ort i. I.
Maßstab	1:1000

Beratung:
BGM Reinthaler gibt an, dass es lediglich um Beschluss der Zulassung des Garagenbaus geht, um keine Kostenübernahmen, es kommt lediglich zur Vertragsunterfertigung durch ihn. Bei Ableben der Ehegatten Mitterbauer würde diese Garage in den Gemeindebesitz übergehen.
GR Wiesner macht auf eventuelle Neider im Falle des Garagenbaus aufmerksam.
GR Bachmayer erkundigt sich über die Nutzung der Garage in Falle eines Erbübergangs an die Gemeinde.

Antrag:
Mein Antrag lautet, den vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachten „Nachtrag zum Bestandsvertrag“ des Notariats Obernberg, Mag. Hauser zu beschließen. Wer sich diesem Antrag anschließt, den ersuche ich um ein Zeichen mit der Hand.

Zustimmung:	FPÖ, Grüne, GR Josef Deschberger, GR Herbert Schnallinger
Gegenstimmen:	GR Silvia Bachmayer
Stimmenthaltungen:	GR Alois Bögl, GR Martin Wiesner, GR Petra Kitzmüller, GR Ernst Mayr, GR Franz Brandstötter

8) FLWP-Änderung Nr. 3.29 und ÖEK-Änd. Nr. 1.2 Beratung/Beschlussfassung

Mit Schreiben des Landes OÖ, Raumordnung, vom 15.04.2021 wurden der Gemeinde Ort im Innkreis zur geplanten Flächenwidmungsplanänderung 3.29 (Veranstaltungsgelände) Versagungsgründe mitgeteilt.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
RO-2020-531819/18-Gro

Bearbeiter/-in: Elke Grojer
Tel: 0732 7720-12451
Fax: 0732 7720-212789
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

Linz, 15.04.2021

Gemeinde Ort i.I.
Ort i.I. 81
4974 Ort im Innkreis

Gemeindeamt Ort i.I.
ESZ:
Eingel. 19. April 2021
am
BGM | 1 | 2 | 3

Gemeinde Ort im Innkreis
Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 29
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 2
Mitteilung von Versagungsgründen

Die Gemeinde Ort im Innkreis hat mit Schreiben vom 09.02.2021 die vom Gemeinderat am 02.02.2021 beschlossenen, im Gegenstand bezeichneten Pläne zur Genehmigung vorgelegt.
Gemäß den Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 bedürfen Flächenwidmungspläne sowie deren Änderungen der Genehmigung der Landesregierung.

Im gegenständlichen Fall hat die Prüfung Folgendes ergeben:

Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes (FWT + ÖEK) ist beabsichtigt, das Grundstück Nr. 675/1, KG Ort im Innkreis, südwestlich des Gemeindehauptortes im Bereich Bischelsdorf im Gesamtausmaß von ca. 7.530 m² von Grünland in Grünfläche mit besonderer Widmung – Veranstaltungsgelände zu widmen.

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 33 Abs. 2 Oö. ROG 1994 wurde der Gemeinde Ort im Innkreis mitgeteilt, dass aus verkehrs- und lärmschutzfachlicher Sicht Einwände gegen die beantragte Umwidmung bestehen.
Weiters wurde gefordert, eine ergänzende Grundlagenforschung zur Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept sowie hinsichtlich des Baubestandes auf der gegenständlichen Umwidmungsfläche vorzulegen.
Auf die Ausführung in der Stellungnahme der Örtlichen Raumordnung vom 19.11.2020 wurde in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Eine nochmalige Beteiligung der Fachabteilungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass die im nunmehr vorliegenden Gemeinderatsprotokoll zum Genehmigungsbeschluss vorliegende Feststellung, dass *bis auf die Stellungnahme der Abteilung Straßenbau/Verkehr und der Abt. Gesamtverkehrsplanung, die Einwände hinsichtlich der Anbindung des Zu- und Abflussverkehrs in die B 143 als problematisch erachteten, grundsätzlich keine Einwände zur beantragten Umwidmung erfolgten,* in Berücksichtigung der Vorverfahrensstellungnahme nicht geteilt werden kann.

Aus lärmschutzfachlicher Sicht wurde der Sachverhalt nämlich dahingehend beurteilt, dass nur dann kein Einwand besteht, wenn das Wohnobjekt Breitenaich 22 (Grst. Nr. 776/3, KG St. Martin im Innkreis Diesseits) aufgrund der Besitzverhältnisse kein rechtlich relevanter Immissionsort ist. Da die ggst. Fläche unverändert jedoch als Wohngebiet gewidmet und durch ein Wohngebäude bebaut ist, konnte und kann dies im Sinne einer abstrakten Beurteilung nicht angenommen werden.
Mit dieser Tatsache hat sich die Gemeinde lt. den vorliegenden Unterlagen nicht auseinandergesetzt.

Die vorliegenden Planunterlagen entsprechen nicht der aktuellen Planzeichenverordnung. In den Planunterlagen zum Örtlichen Entwicklungskonzept ist – mit Ausnahme des Änderungsbereiches – keine nennenswerte Darstellung betreffend weitere Funktionen vorhanden.
Gemäß aktuellem Gefahrenzonenplan und entsprechend der Stellungnahme der Abt. Wasserwirtschaft liegt die ggst. Fläche zudem im HW30- und HW100-Abflussbereich. In den vorliegenden Plänen ist jedoch lediglich eine Hochwasseranschlagslinie für das HW100 ausgewiesen.

Es liegen daher zusammenfassend **Versagungsgründe** vor.

Die Planung widerspricht somit § 2 Abs. 3 Oö. ROG 1994 sowie Bestimmungen der Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 2016.

Aus den angeführten Gründen ist daher beabsichtigt, den Plänen die Genehmigung gemäß § 34 Abs. 2 Z. 4 sowie § 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994 zu versagen.

Der Gemeinde bzw. dem Gemeinderat wird gemäß § 34 Abs. 3 Oö. ROG 1994 Gelegenheit gegeben, **binnen 16 Wochen** nach Erhalt dieses Schreibens hiezu eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

Beilagen: Akt samt Planausfertigungen gegen Rückschluss anlässlich der Stellungnahme zu den mitgeteilten Versagungsgründen und 5 Stellungnahmen (BBA-RI, WW, GVöV, LFW, US-L)

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Martin Plöchl

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

LAND OBERÖSTERREICH

Geschäftszeichen:
US-2018-104768/9-Gin

Bearbeiter/-in: Franz Ginzinger
Tel: (+43 732) 77 20-14538
Fax: (+43 732) 77 20-21 45 49
E-Mail: us.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 03.03.2021

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Betreff

RO - Stellungnahme Genehmigungsverfahren
Flächenwidmungsplan Nr. 3 , Änderung Nr. 29 Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1
Änderung Nr. 2
Gemeinde Ort im Innkreis

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Sonderwidmung "VAG", Veranstaltungsgelände wird aus lärmschutztechnischer Sicht auf die fachliche Stellungnahme im Vorverfahren verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Ginzinger

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Umweltschutz, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

US

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

LAND OBERÖSTERREICH

Geschäftszeichen:
US-2018-104768/7-Gin

Bearbeiter/-in: Franz Ginzinger
Tel: (+43 732) 77 20-14538
Fax: (+43 732) 77 20-21 45 49
E-Mail: us.post@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 05.11.2020

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Gemeindeamt Ort i. I.
EPZ:
Eingel. am 24. Nov. 2020
BGM | 1 | 2 | 3

Betreff

RO - Stellungnahme Vorverfahren
Flächenwidmungsplan Nr. 3 , Änderung Nr. 20
Gemeinde Ort im Innkreis

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter der Voraussetzung, dass das Wohnobjekt Breitenaich 22 auf Grund der Besitzverhältnisse im Hinblick auf den Antragsteller zur Umwidmung, rechtlich kein relevanter Immissionsort ist, bestehen aus lärmschutztechnischer Sicht keine Einwände gegen die beantragte Sonderwidmung.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Ginzinger

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Umweltschutz, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

US

Es wurden bereits Gespräche mit der Abt. Raumordnung, Hr. DI Mitterndorfer und Hr. Mag. Plöchl geführt um diese Gründe zu erörtern. Dabei wurde festgestellt, dass es in der Stellungnahme Straßenbau und Verkehr im Vorfahren mit Schreiben vom 21.10.2020 Einwände gegeben hat, diese aber zwischenzeitlich geklärt wurden und mit Schreiben vom 15.04.2021 keine Einwände erhoben werden, wenn die Hinweise und Vorgaben der Stellungnahme Verkehr eingehalten werden.

Bezüglich der lärmschutzfachlichen Stellungnahme wurde beurteilt, dass nur dann kein Einwand besteht, wenn das Wohnobjekt Breitenaich 22 aufgrund der Besitzverhältnisse kein rechtlich relevanter Immissionsort ist.

Dazu wurde folgende Vereinbarung der nachfolgenden Parteien getroffen:

DR. HARALD KORP
Rechtsanwalt | Verteidiger in Strafsachen

VEREINBARUNG

ABGESCHLOSSEN ZWISCHEN

Gräfl. Arco Zinneberg`sche Domänenverwaltung,
vertreten durch den Verwalter Ing. Andreas Gasselsberger
Diesseits 1, 4973 St. Martin im Innkreis

einerseits

und

Simon **Ertl,** geb. 26.09.1981,
Breitenaich 22, 4973 St. Martin im Innkreis

sowie

SE Holding GmbH, FN 461311z
Breitenaich 45, 4793 St. Martin im Innkreis

andererseits

wie folgt:

Korp Rechtsanwalts GmbH
Thomas Schwanthaler Str. 1
A-4770 Andorf
Tel. +43 (0) 77 66/410 66
Fax +43 (0) 77 66/410 66-20
andorf@rakorp.at
www.rakorp.at

I.

Die Gräfl. Arco Zinneberg`sche Domänenverwaltung beabsichtigt das Gelände Kammer 5 als Veranstaltungsgelände zu nützen, eine Umwidmung in Sondernützung „Veranstaltungsgelände" wurde bei der dafür zuständigen Gemeinde Ort im Innkreis beantragt.

Die SE Holding GmbH (FN461311z) ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 667 KG 46029 St. Martin im Innkreis Diesseits.

Herr Simon Ertl ist Geschäftsführer der vorab genannten Kapitalgesellschaft.

Die Gräfl. Arco Zinneberg`sche Domänenverwaltung hat die vorgenannte Liegenschaft Kammer 5 an die SE Holding GmbH verpachtet.

II.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Abgabe einer Einverständniserklärung einerseits des Herrn Simon Ertl sowie andererseits des Herrn Simon Ertl als Geschäftsführer der SE Holding GmbH wie folgt:

Herr Simon Ertl erklärt für sich persönlich als auch als Geschäftsführer der SE Holding GmbH, dass allfällig bestehende Beeinträchtigungen durch Lärm und andere Emissionen und/oder Immissionen, ausgehend vom Veranstaltungsgelände Kammer 5 für das Objekt 4973 St. Martin im Innkreis, Breitenaich 22 keine Beeinträchtigung darstellen werden und erklärt er darüber hinaus auch für die Zukunft auf allfällig diesbezüglich auf Basis der relevanten gesetzlichen Bestimmungen (Nachbarschaftsverhältnisse) zustehenden Rechte keine wie auch immer gearteten Ansprüche, insbesondere keine Unterlassungsansprüche, zu erheben.

St. Martin im Innkreis, am 18.05.2021

....

Gräfl. Arco Zinneberg`sche Domänenverwaltung,
vertreten durch Verwalter Ing. Andreas Gasselsberger

....

Simon Ertl, geb. 26.09.1981

SE HOLDING
SE Holding GmbH · Pudingerstraße 1
A-4020 Linz · +43 664 7537 5910
UID: ATU71723806 · FN461311z

....

SE Holding GmbH, GF Simon Ertl, geb. 26.09.1981

Die weiteren beanstandeten Planunterlagen bezüglich ÖEK (Planzeichnungsverordnung) und Flächenwidmungsplan (berichtigte Hochwasseranschlagslinien) wurden vom TEAM M bereits berichtigt.

Der GMR hat nun Grundlagenforschung durchzuführen und das Ergebnis in einen Beschluss einfließen zu lassen.

Beratung:

BGM Reinthaler gibt an, dass bei den bisher geführten Gesprächen mittlerweile eine Lösung des Konfliktes mit dem Wohnobjekt Breitenaich 22 gefunden wurde. Diesbezüglich soll eine Vereinbarung mit dem Besitzer des Veranstaltungsgeländes Arco Zinneberg´sche Domänenverwaltung und dem Besitzer des Wohnobjektes Simon Ertl und dem Veranstalter SE Holding GmbH abgeschlossen werden, aus der dem hervorgeht, dass die befürchteten Immissionen oder sonstige Beeinträchtigungen für den Besitzer Breitenaich 22 keine Probleme darstellen wird.

Es wurde eine entsprechende Vereinbarung über den Rechtsanwalt Dr. Harald Korb getroffen und damit den Voraussetzungen für eine Umwidmung entsprochen.

Nach Diskussionen über eventuelle Rechtsnachfolger des Objektes Breitenaich 22 fasst BGM Reinthaler zusammen, dass alle beanstandeten Punkte des Landes OÖ besprochen wurden, zum Teil auch in den vorab stattgefundenen Fraktionsgesprächen und stellt nun folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat hat sich mit den mit Schreiben vom Land OÖ, 15.04.2021, angeführten Versagungsgründen im TOP 8 auseinandergesetzt und ich stelle den Antrag, diese oben angeführten Begründungen zur Stellungnahme der Gemeinde Ort im Innkreis im Verfahren zu erheben. Wer sich diesem Antrag anschließt, ersuche ich als Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen.

Zustimmung:	FPÖ, GR Alois Bögl, GR Martin Wiesner, GR Josef Deschberger, GR Petra Kitzmüller, GR Ernst Mayr
Gegenstimmen:	GR Dominik Brunner, SPÖ
Stimmenthaltungen:	GR Silvia Bachmayr, GR Josef Standhartinger

9) FLWP-Änderung Nr.3.30 Beratung/Beschlussfassung:
Hier geht es um die vom Gemeinderat bereits eingeleitete beabsichtigte Umwidmung der Grundstücke 77,78/1, 78/4, 78/5 und 78/6 im Gesamtausmaß von ca. 6771m² von Wohngebiet in gemischtes Baugebiet. Die Abteilung RO sieht grundsätzlich keinen Widmungskonflikt, schließt allerdings durch die Verzahnung unterschiedlicher Widmungskategorien nachbarschaftliche Nutzungskonflikte nicht aus und empfiehlt eine Trennung zwischen den unterschiedlichen Nutzungen.
Der GMR hat sich mit dieser Stellungnahme zu befassen und das Ergebnis in die Entscheidungsfindung einfließen zu lassen.

GMK

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Gemeindeamt Ort i. I.
EPZ:
Eingel. 02. April 2021
BGM 1 2 3

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
RO-2021-88988/6-Mit

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Klaus Mitterndorfer, BSc
Tel: 0732 7720-12509
Fax: 0732 7720-212789
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

Gemeinde Ort i.I.
Ort i.I. 81
4974 Ort im Innkreis

Linz, 31.03.2021

Gemeinde Ort im Innkreis;
Flächenwidmungsplan Nr. 3 Änd. Nr. 30
Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994

Zahl.: 031/1 -2021/SCH

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur o. a. Flächenwidmungsplan-Änderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist beabsichtigt, die Grundstücke Nr. 77, 78/1, 78/4, 78/5 und 78/6, KG Ort im Innkreis, zwischen dem Ortszentrum und dem Gewerbeareal im Gesamtausmaß von ca. 6.771 m² von Wohngebiet in Gemischtes Baugebiet zu widmen. Grund für die geplante Änderung ist eine mögliche Erweiterung des Fa. Fussl. Auch die Errichtung eines Wohnhauses soll auf der ggst. Fläche beabsichtigt sein.

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur Kenntnis gebracht – wird zur vorliegenden Planung mitgeteilt, dass - auch wenn sich durch die geplante Änderung der Widmungskategorie von Wohngebiet in Gemischtes Baugebiet kein grundsätzlicher Widmungskonflikt ergibt - durch eine Verzahnung unterschiedlicher Widmungskategorien nachbarschaftliche Nutzungskonflikte nicht auszuschließen sind.
Im Sinne einer vorausschauenden Planung und Ordnung des Gesamtraumes ist aus fachlicher Sicht daher eine nachvollziehbare Trennung zwischen unterschiedlichen Nutzungen anzustreben bzw. eine unnötige Verzahnung verschiedener Widmungskategorien zu vermeiden. Eine Auseinandersetzung mit diesem Punkt hat in die abschließende Entscheidungsfindung des Gemeinderates nachweislich mit einzufließen.
In den Plantunterlagen ist zudem die Darstellung der geogenen Risikozonen gemäß der aktuellen Gefahrenhinweiskarte zu ergänzen.

Ansonsten werden zur vorliegenden Planung bzw. zur Änderung der Widmungskategorie keine Einwände vorgebracht, auf die allgemeinen Anmerkungen der Direktion Straßenbau und Verkehr betreffend Erschließung etc. wird abschließend jedoch hingewiesen.

Ungeachtet der o. a. fachlichen Beurteilung wird weiters auf die Regelungen in §§15 und 16 Oö. ROG 1994 hingewiesen und auch bei Änderungen der Widmungskategorie im Bereich von unbebauten Grundstücken fachlich gefordert, dass die Gemeinde die Umsetzung der festgestellten Planungsziele durch Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen (Baulandsicherungsvertrag) absichert.

Allgemeiner Hinweis
Das Erhebungsblatt ist zu unterfertigen und in ordentlicher Form vorzulegen!

Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Klaus Mitterndorfer, BSc

Beilagen:
3 Stellungnahmen (BBA-RI, WW, GVöV)

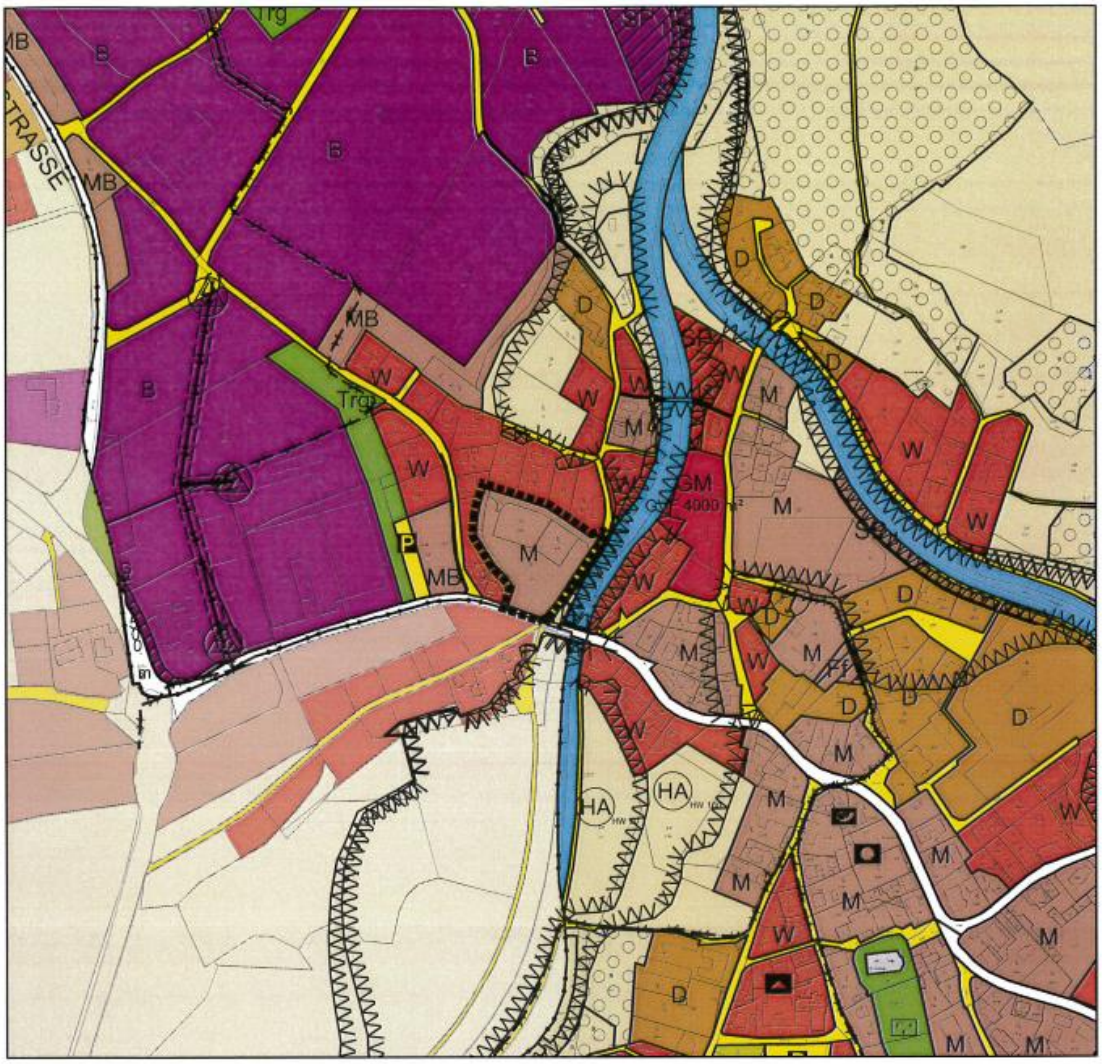

Legende

Umwidmung von:
- W — Wohngebiet
- Verkehrsfläche - fließender Verkehr

in:
- M — Gemischtes Baugebiet
- Änderungsgebiet aktuell

Längen - Flächenmaßstab: M 1:5000

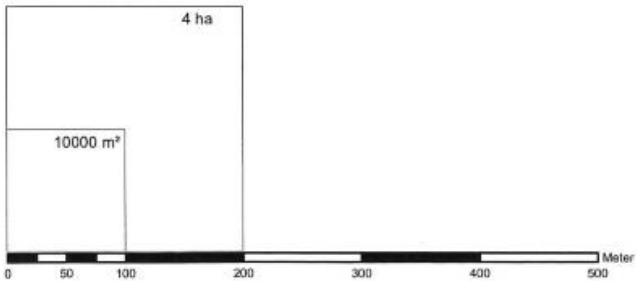

Mappenblattausschnitt M 1:1000

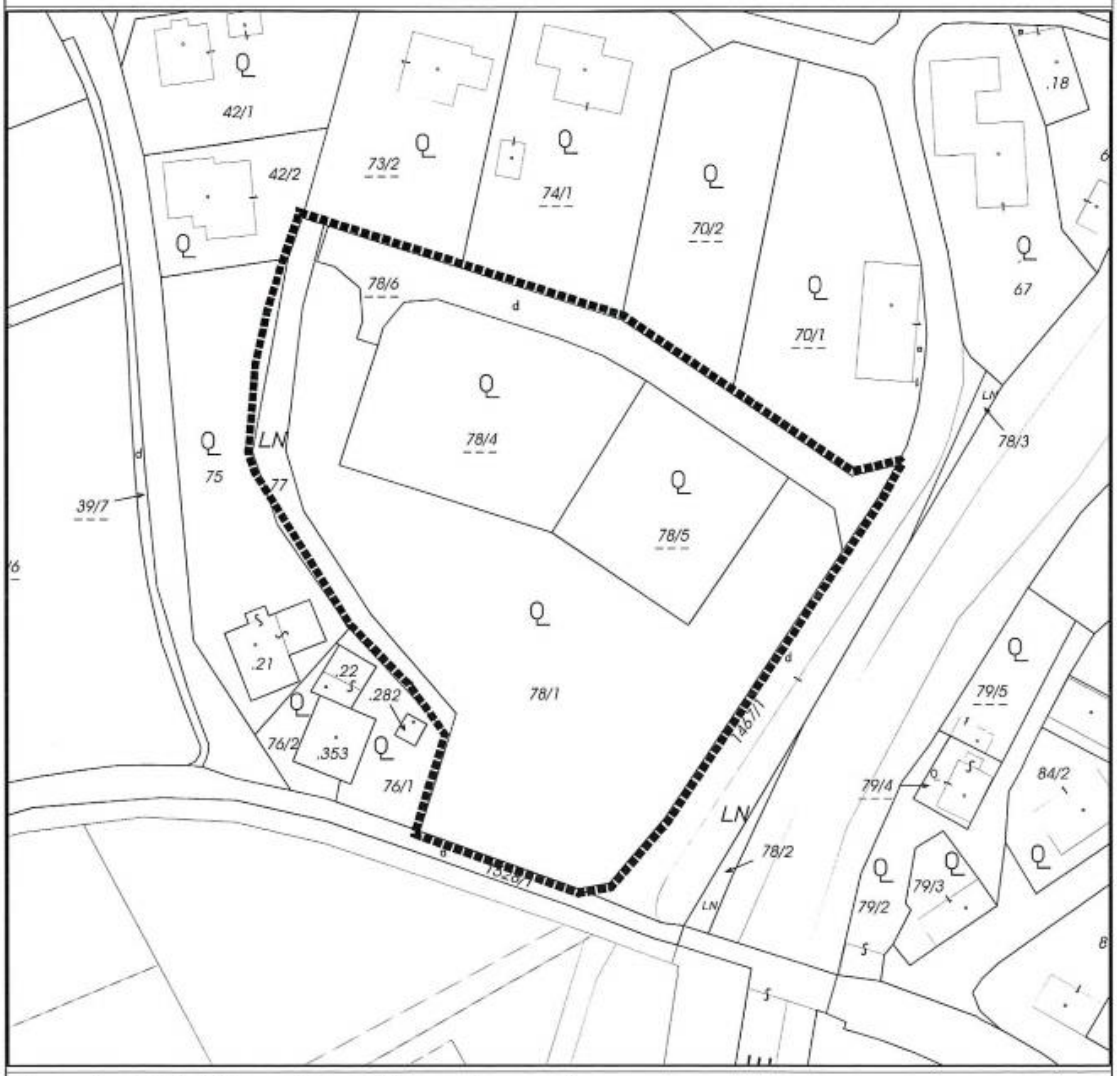

Ausschnitt Örtliches Entwicklungskonzept

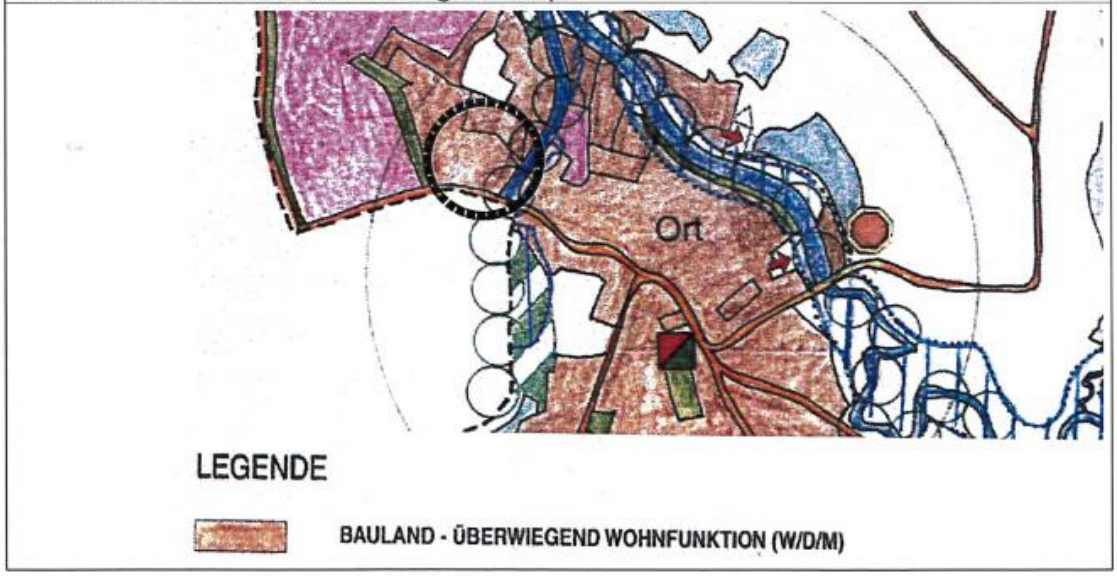

Beratung:
Es sind Parkplätze im Nahbereich der Fa. Fussl notwendig. Es gibt derzeit keine andere Möglichkeit für Parkplätze, die für die Mitarbeiter fußläufig (zumutbar) erreicht werden können. Lärmtechnisch zu berücksichtigen ist, dass die Mitarbeiter nur zu Arbeitsbeginn und –ende zu- und abfahren dies auch nur an Werktagen. Damit sieht der GR eine gute Verträglichkeit mit der umgebenden Wohngebietswidmung, zumal die Zu- und Abfahrten im unmittelbaren Nahbereich der Landesstraße über die Parzelle Nr. 1467/1 (Gemeindestraße) von der dem Wohngebiet abgewandten Seite erfolgen sollen. Im Auflageverfahren wurden die unmittelbaren Nachbarn nachweislich über die Umwidmung informiert und es wurden keine Einwendungen eingebracht. Weiters wird auf die Beratung in der GR-Sitzung vom 02.02.2021 verwiesen.

Zum letzten Absatz des Schreibens der Abt RO betr „Baulandsicherungsvertrag“ wird festgestellt, dass für diese Parzellen bereits die vollen Aufschließungsbeiträge und in der Folge die Erhaltungsbeiträge bezahlt wurden bzw laufend bezahlt werden.

Da in letzter Zeit in zwei ähnlichen Fällen kein Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen wurde, erfolgt im Sinne der Gleichbehandlung keine Vereinbarung durch einen Baulandsicherungsvertrag.
Diese Vorgehensweise wird auch durch eine Anfrage beim Gemeindebund zu diesem Sachverhalt bestätigt.

AL Mittmannsgruber ist auch der Meinung, dass kein Baulandsicherungsvertrag mit dem Käufer mehr notwendig ist. Er fragt sich, warum dies hier miteingebracht wurde, nachdem bei vorherigen Umwidmungen keine Baulandsicherungsverträge gefordert wurden.

GR Brandstötter ist gegen die Änderung, er wird sich der Stimme enthalten, da diese dem Raumwidmungsplan und dem Grundkonzept widerspricht, weil mitten ins Wohngebiet ein Betriebsgebiet gewidmet wird.

GR Partinger Julian enthält sich auch der Stimme aus den gleichen Gründen.

Vize BGM Badergruber stellt richtig, dass es nicht in ein Betriebsgebiet, sondern in ein Gemischtes Baugebiet gewidmet werden soll.

GR Standhartinger enthält sich auch der Stimme, er findet die Umwidmung in diesem Gebiet nicht gut.

Antrag:
Der Gemeinderat hat sich mit den mit Schreiben vom Land OÖ vom 31.03.2021 angeführten Einwendungen auseinandergesetzt und ich stelle den Antrag, diese Umwidmung von Wohngebiet in Mischgebiet zu beschließen.
Wer sich diesem Antrag anschließt, ersuche ich als Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen.

GR Mayr stellt Befangenheit fest.

Zustimmung: BGM Reinthaler, GR Redhammer, GR Manfred Doblmayer, GR Christian Schrattenecker, GR Alois Burgstaller, GR Alois Bögl,

GR Silvia Bachmayer, Gr Martin Wiesner, GR Josef Deschberger, GR Petra Kitzmüller

Gegenstimmen: Vize BGM Peter Badegruber, GR Herbert Schnallinger

Stimmenthaltungen: GR Julian Partinger, GR Christine Seeger-Wiesinger, GR Manuel Partinger, Grüne, GR Franz Brandstötter

10) Antrag Fraktion Grüne Förderung Zisternenbau

Die Fraktion „Die GRÜNEN“ hat mit Einlangen 29.3.2021 einen Antrag auf Zisternen-Förderung durch die Gemeinde für die Neuerrichtung von Regenwasserrückhaltebehältern eingebracht.
Ein Entwurf für eine mögliche Fördervereinbarung liegt vor und es sind hier € 50,-/m³ mit einer Höchstfördersumme von € 500,- vorgesehen.
Die Förderhöhen in den Gemeinden, die diese Förderung bereits gewähren, liegen zwischen € 50,- m³, gedeckelt mit € 500,- oder 10% der Gesamterrichtungskosten, gedeckelt mit € 250,-.

Ich ersuche den Antragsteller um Erläuterung:

GR Josef Standhartinger bittet um Unterstützung für das Förderprogramm zur Errichtung von Zisternen zum Auffangen von Regenwasser bei Bestandsbauten und im Neubau einzuführen.
In die Zukunft gedacht wäre es für die Gemeinde förderlich, um Regenwasser aufzufangen und dieses dann für Autowaschen, Poolfüllungen, etc. zu verwenden.
BGM Reinthaler hat mit zwei Gemeinden Rücksprache gehalten, die bereits dieses System verwenden. Förderung beträgt 10% der Anschaffungskosten.
Förderung geht auch, wenn ehemalige Senkgruben bei Bauernhöfen für das Auffangen von Regenwasser verwendet wird.
GR Bögl stellt die Frage für was das Regenwasser genau verwendet wird, nur Gebrauchswasser für den Außenbereich oder auch im Haus selbst. Er hält es grundsätzlich bei Neubauten für sinnvoll.
GR Manfred Doblmayer hält den Antrag für sinnvoll, verlangt aber des Weiteren auch ein Regelwerk wie das Wasser verwendet wird. Speziell auch für den Innenbereich in Bezug auf den Kanal.
BGM Reinthaler schlägt einen grundsätzlichen Beschluss vor, ob ein solcher Antrag Sinn macht.
Vize BGM Badegruber ist grundsätzlich dazu positiv eingestellt.
GR Standhartinger schlägt vor, die Förderung zu beschließen und dann erst die genauen Bedingungen zu besprechen.

VERLANGEN

der unterfertigten GemeinderätInnen
gemäß § 46 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung 1990
auf Aufnahme des Antrages

Förderprogramm für die Errichtung von Zisternen zum Auffangen von Regenwasser in Bestandsbauten und im Neubau einzuführen

Gemeindeamt Ort i. I.
EPZ:
Eingel. am 29. März 2021
BGM | 1 | 2 | 3

in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung.

Einleitung/Begründung:

Der Orter Gemeinderat möge beschließen:
Die Gemeinde Ort wird ersucht, ein Förderprogramm für die Errichtung von Zisternen zum Auffangen von Regenwasser in Bestandsbauten und in Neubauten einzuführen und damit zum Regenwasserrückhalt und zum Trinkwassersparen im bebauten Gebiet beizutragen. Begründung: Seit mehreren Jahren sinken die jährlichen Niederschlagsmengen und damit auch die Grundwasserstände in Oberösterreich in einzelnen Regionen zum Teil bedenklich ab. Mancherorts ist die Grundwassererneuerung immer weniger geworden. Das Grundwassersystem hat ein langes Gedächtnis und hinkt lange der Witterung hinterher. Ein Grundwasserkörper kann sich nur regenerieren, wenn es länger und auch gleichmäßig regnet. Die Folgen davon spüren vor allem Hausbrunnen-BesitzerInnen, aber auch ein Teil der kommunalen und genossenschaftlichen Wasserversorger – ein Teil der Brunnen ist trocken oder ihre Wasserzufuhr sinkt laufend ab. Mehrere Gemeinden in OÖ sind mittlerweile gezwungen, nach zusätzlichen Brunnenstandorten bzw. Quellen zu suchen und diese zu erschließen, um ihre Trinkwasserversorgung auch für die nächsten Jahre abzusichern. Das Vertiefen bestehender Brunnen und die Erschließung neuer Brunnen-Standorte verursachen zusätzliche Kosten, die im Endeffekt über die Wasserbenutzungsgebühren auf alle Bürgerinnen und Bürger verteilt werden müssen. Ein Förderprogramm für die Errichtung von Zisternen zum Auffangen von Regenwasser im Neubau und in Bestandsbauten würde einen wichtigen Beitrag leisten, um diesem Trend entgegenzuwirken und die Anreize zum Wassersparen zu steigern. Zisternen haben den Vorteil, dass sie durch ihren Wasserrückhalt sowohl bei Stark- und Dauerregenereignissen Überschwemmungen abmildern, als auch zur Schonung der Grundwasserkörper als Trinkwasserreserven beitragen. Regenwasser eignet sich zur Gartenbewässerung oder beim Vorhandensein bzw. dem Errichten eigener Leitungskreisläufe auch zur WC-Spülung und für die Waschmaschine. In einzelnen Gemeinden existieren bereits kommunale Förderungen für die Errichtung von Regenwasser-Zisternen.

Ort i. I., am 26.3.2021

Standhartinger Josef

An die
Gemeinde Ort im Innkreis
Ort
4974 Ort im Innkreis

Daten des/der Förderungswerber:

Regenwassernutzungsanlage:

Als Nachweis der Anlagenerrichtung liegen die Rechnungen (in KOPIE) dem Ansuchen bei. Die Förderung wird nur mit der Errichtung einer neuen Speicheranlage (neuer Tank, Umrüstung Senkgrube) gewährt.
Es wird ausdrücklich bestätigt, dass keine Verbindung zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage besteht.

Kosten/Rechnungsauflistung:

Rechnungsdatum	Firma, Beschreibung der Leistung	Bruttobetrag Euro

Summe:	

Hinweis: Rechnungen sind nur in KOPIE beizulegen (keine Zahlungsbestätigungen erforderlich)!

Ich/Wir erklären,

1. Die Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Gemeinde Ort im Innkreis in der jeweils aktuellen Fassung werden vollinhaltlich und verbindlich anerkannt.
2. Auf das Verbot einer Verbindung zwischen dem öffentlichen Trinkwassernetz und dem Brauchwassernetz wird ausdrücklich hingewiesen. Im Besonderen sind auch Rückschlagklappen sowie sogenannte „
3. 3-Wege-Hähne " nicht zulässig. Empfohlen wird eine Wassernachspeisung aus dem öffentlichen Netz direkt beim Behälter im Garten bzw. die Installation eines Trinkwasser-Nachspeisemoduls.3. Die Speicheranlage darf keine Gefahr für Mensch und Tier darstellen. Es ist unbedingt eine kinder- u. tiersichere Abdeckung erforderlich.
4. Es darf nur Regenwasser von nicht verschmutzten Flächen (z.B. saubere Dachflächen) verwendet werden. Bei der Verwendung von ehemaligen Senkgruben sind diese dicht und hygienisch einwandfrei auszuführen. Die Anlage muss einwandfrei und dauerhaft funktionieren. Eine Reinigung des Speichers muss problemlos möglich sein.
5. Wird das Überlaufwasser des Speichers in einen öffentlichen Kanal eingeleitet sind die entsprechenden Vorschriften des Kanalbetreibers zu beachten und ist die Einleitung ordnungsgemäß herzustellen.

6. Sollte die Regenwassernutzungsanlage auch für die WC-Spühlung verwendet werden ist bezüglich der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühren das Einvernehmen mit der Gemeinde Ort im Innkreis (Abt. Buchhaltung) herzustellen.
7. Die Gemeinde Ort im Innkreis ist jederzeit berechtigt die sachgerechte Ausführung der Anlage zu überprüfen.
8. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Abschluss der Maßnahmen mit einem Fördersatz von € 50,-- je m³ Nutzinhalt des Behälters. Maximal wird eine Förderung von € 500,-- gewährt.

Fördererklärung:

Überprüfung der Anlage durch die Gemeinde Ort im Innkreis: (nur bei einer Verwendung der Anlage für die WC-Spülung, Waschmaschine bzw. einer sonstigen

Trinkwassernachspeisung aus dem öffentlichen Leitungsnetz) Die Anlage wurde ordnungsgemäß hergestellt und es besteht keine Verbindung zwischen dem öffentlichen Trinkwassernetz und dem Brauchwassernetz: Anmerkungen:

.....

.....

9. Es besteht eine Rückzahlungsverpflichtung, wenn sich herausstellt, dass die Förderung auf Grund unrichtiger Angaben im Förderungsantrag gewährt worden ist. Weiters wird zur Kenntnis genommen, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht und die Förderung nur gewährt werden kann, soweit Mittel im Rahmen des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde Ort im Innkreis zur Verfügung stehen.

Datum Unterschrift Förderungswerber

Gemeinde Piberbach:
LL, 1800 EW seit Mai 2020 – 3 oder 4 Anträge, wird auch nachträglich gewährt
keine Änderung der Kanalgebührenordnung
Förderung: 10% der Anschaffungskosten bis max. 250,00 €

Gemeinde Waizenkirchen:
GR, 3800 EW seit 2020, 4-5 Anträge, auch Landwirte (Stallreinigung, Traktorwaschen..)
Auch Einbau in ehemaliges Kammersystem einer Senkgrube wird bei Nachweis der Kosten gefördert.
Förderung: € 50,-/m³ Nutzinhalt, max. 500,- €

Antrag:
Ich stelle den Antrag, dass in der Gemeinde Ort im Innkreis die Errichtung von Zisternen zur Nutzung von Regenwasser in Haushalten in Zukunft gefördert werden soll.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

11) Zustimmungserklärung Verkauf Parzelle 574/11
Amer SAHANIC und Medina MURATOVIC haben im Jahr 2018 von der Gemeinde Ort im Innkreis die Parzelle 574/11 erworben. Nunmehr verkaufen diese Personen aus persönlichen Gründen diese Liegenschaft an Herrn Abdurrahman DEMIR und Herrn Abdullah DEMIR, beide österreichische Staatsangehörige.

Diese vom RA-Büro WKG Rechtsanwälte erstellte Zustimmungserklärung ist von der Gemeinde durch GMR-Beschluss zu erteilen.

WKG Rechtsanwälte
wir kämpfen gemeinsam

Zustimmungserklärung

1. Im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 695 KG 46025 Ort im Innkreis, Bezirksgericht Ried im Innkreis, ist unter C-LNr 1 zu Gunsten der Gemeinde Ort im Innkreis das Wiederkaufsrecht hinsichtlich Gst. 574/11 einverleibt:

```
KATASTRALGEMEINDE 46025 Ort im Innkreis                    EINLAGEZAHL   695
BEZIRKSGERICHT Ried im Innkreis
********************************************************************************
Letzte TZ 5218/2019
************************************ C ************************************
   1  a 5218/2019
         WIEDERKAUFSRECHT hins Gst 574/11 gem Pkt Zwölftens
         Kaufvertrag 2018-12-14 für Gemeinde Ort im Innkreis
********************************** HINWEIS **********************************
         Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
********************************************************************************
Grundbuch                                              19.04.2021 10:26:44
```

2. Die Gemeinde Ort im Innkreis bestätigt hiermit über den Verkauf der Liegenschaft informiert worden zu sein.

3. Die Gemeinde Ort im Innkreis erteilt somit ihre ausdrückliche Einwilligung und Zustimmung, dass auf Grund dieser Erklärung sowie des Kaufvertrages zwischen Amer SAHANIC, geb. 02.09.1991, und Medina MURATOVIC, geb. 19.01.1997, sowie Abdurrahman DEMIR, geb. 11.06.1992, und Abdullah DEMIR, geb. 10.05.2001, nachstehende Grundbuchshandlungen vorgenommen werden können:

*In der **EZ 695 KG 46025 Ort im Innkreis**, BG Ried im Innkreis:*

- *die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Herrn **Abdurrahman DEMIR**, geb. 11.06.1992, und Herrn **Abdullah DEMIR**, geb. 10.05.2001, je zur Hälfte*

Ort i. I., 22.04.2021
Ort, Datum

Gemeinde Ort im Innkreis

Beratung:
BGM Reinthaler erläutert den Punkt genauer.
Die Gemeinde hat ein Wiederkaufsrecht laut Kaufvertrag. Dieses muss der Gemeinderat im Gemeinderatsbeschluss erteilen.
GR Bachmayer ist dafür den Grund selbst zurückzukaufen, ein Verkauf muss ja nicht sofort sein, aber ein künftiger Verkauf wäre ein Gewinn.
Was wäre wenn der Grund von den Besitzern verkauft aber nicht bebaut wird.
Einige der GR sprechen sich für den Rückkauf aus.

GR Brandstötter ist auch für Rückkauf des Grundstückes.

Antrag:
Ich stelle den Antrag, dass dem beabsichtigten Ankauf des Grundstück 574/11 an die Herrn Abdurrahman DEMIR und Herrn Abdullah DEMIR nicht die Zustimmung erteilt wird und die Gemeinde Ort im Innkreis ihr Wiederkaufsrecht in Anspruch nimmt.
Wer sich diesem Antrag anschließt, den ersuche ich um ein Zeichen mit der Hand.

Zustimmung:	einstimmig
Gegenstimmen:	keine
Stimmenthaltungen:	keine

TOP DRINGLICHKEITSANTRAG ÖVP
Aufforderung an den Bürgermeister zu direkten Gesprächen mit dem Land OÖ betr. Umwidmung des Betriebsbaugebietes Reichersberg und die daraus entstehenden Nachteile für Ort im Innkreis.

An die

Gemeinde Ort im Innkreis

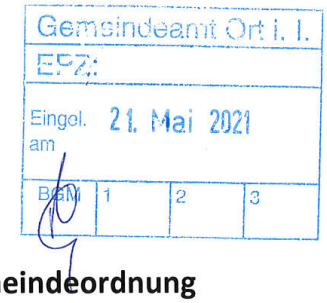

Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Reinthaler,

die ÖVP Ort im Innkreis ersucht Sie, folgenden Gegenstand als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung der GR-Sitzung am 25.Mai 2021 aufzunehmen:

Aufforderung an den Bürgermeisten zu direkten Gesprächen mit dem Land OÖ betreffend Umwidmung des Betriebsbaugebietes Reichersberg und die daraus entstehenden Nachteile für Ort im Innkreis

Begründung:

Die Gemeinde Ort ist ein leidtragender Ort durch die Aufgaben bzw. Belästigungen, die die Gemeindebürger von Ort für die Allgemeinheit erbringen:

- Jahrzentelang Mülldeponie für Gebiete in OÖ
- Kläranlagenstandort
- Lärm durch die Autobahn

Nutznießer der neuerlichen Umwidmung des Betriebsbaugebietes im Gemeindegebiet Reichersberg ist die Gemeinde Reichersberg. Warum:

- Die Bürger von Ort leben ca. 1500 Meter vom Betriebsbaugebiet entfernt. Das Zentrum von der Gemeinde Reichersberg ist aber ca. 5200 Meter entfernt (jeweils Luftlinie)
- Ort wird wieder benachteiligt durch den stark zunehmenden Verkehr

- Ort hat zu wenig Flächen für Wohngebiete aufgrund des Autobahnlärmes – hier sind die Ansiedlungen in St.Martin besser, da genügend Flächen vorhanden sind und auch kein Autobahnlärm
- Die Umwidmungswünsche von der Gemeinde Ort wurden leider ignoriert (HOFER/DM)

Durch diese neuerliche Umwidmung des Betriebsbaugebietes ist wiederum ein Nachteil für die Bewohner von Ort im Innkreis entstanden, da dadurch erneut zusätzliche Aufwendungen (Erweiterung Kläranlage, Lärmschutz, zusätzlicher Verkehr, etc.) von der Gemeinde getätigt werden müssen, diese zusätzlichen Mittel fehlen aber für andere wichtige Projekte in der Gemeinde.

Es ist daher mit den Mitgliedern der Landesregierung abzuklären, wie diese Benachteiligungen der Gemeinde Ort gegenüber der Nachbargemeinden verbessert werden kann.

Die ÖVP Ort fordert daher den Bürgermeister auf, sofort Gespräche (da endlose Briefe nichts bringen) mit den Vertretern der Landesregierung zu führen, um auf diesen Zustand hinzuweisen und um zusätzliche Bedarfszuweisungen und um einen Ausgleich dieses ungerechten Zustandes zu ersuchen.

Mit freundlichen Grüßen

ÖVP Ort im Innkreis

<u>Beratung:</u>
GR Brandstötter glaubt nicht an die Unterstützung aufgrund des neuen Gemeindefinanzierungskonzepts, das von der Landesregierung beschlossen wurde.

GR Bachmayer -jeder Landesrat hat gewisse Mittel über die er verfügen kann. Dies glaubt GR Brandstötter nicht.
Vize BGM Badegruber findet es sinnvoll diesen Weg zu gehen. Er glaubt allerdings, dass nichts mehr verhindert werden kann.
AL Mittmannsgruber stellt das Vorgehen in Frage, dass sich sonst in Ort in Bezug auf jegliche Umwidmung das Land in die Quere stellt.
GR Mayr findet die Vorgangsweise bei der Widmung katastrophal, aber er ist trotzdem der Meinung, dass Ort Betriebe braucht. Die Orter werden die Umwidmung nicht verhindern können. Er würde allerdings mehr Sinn darin sehen, wenn Betriebe kleiner bauen, sprich die Fläche nach oben hin als in die Weite besser nutzen.

Antrag:
Der Antrag lautet, dass der Bürgermeister mit den Mitgliedern der Landesregierung Gespräche im Sinne des oa. Antrages sucht, um die Situation der Gemeinde Ort im Innkreis im Zuge dieser Umwidmung darzulegen.
Wer sich diesem Antrag anschließt, den ersuche ich um ein Handzeichen.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

12) Allfälliges

Fraktionsgespräch: Verlegung der nächsten GV/GMR-Sitzungen

Konstituierende Sitzung für die Wahl bis spätestens 22.6. – Meldungen an BPL
GV am ursprünglichen GMR-Termin, Do, 24.6. und
GMR KW 27, 5.,6.oder 8.7.

Septembersitzung nur mehr mit unbedingt notwendigen Beschlüssen ohne größeres Diskussionspotential eventuell 13.9., 14.9.,

- Klage Umwidmung HOFER beim Verfassungsgericht abgewiesen
- Gehsteigerrichtung Wagner/Bischelsdorf geplant
- Grundteilung Pfarre/Gemeinde – Diözese positiv
- Leitner Brücke – Statiker allgemein, Kostenschätzung für Stahlbrücke
- Lückenschluss WV Ort/Traxlham - Ausschreibung der Bohrung
- HW-Schutz Osternach aktuelle Kosten lt. Gewässerbezirk Braunau € 447.125,86 netto/ca. € 530.000 inkl. MwSt. per 18.5.2021, ursprüngliche Kostenschätzung aus dem Jahr 2018 und auch vom GMR beschlossen waren damals € 710.000, -; der Interessentenbeitrag der Gemeinde beträgt bei diesem Vorhaben 19%.

BGM Reinthaler schließt die Verhandlung um 21:25 Uhr.